

Telefon:233 - 23263
233 - 22392
Telefax:233 - 24235
233 - 25869

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
PLAN-IV/1, PLAN IV/5

Baumschutz in der Landeshauptstadt München

Anträge und Empfehlungen

- a) **Hart Durchgreifen bei nicht genehmigten Grundstücksrodungen**
Antrag Nr. 14-20 / A 05024 von Herrn StR Frieder Vogelsgesang vom 22.02.2019
- b) **Mehr Schutz für Bäume I**
Sicherheitsleistung für Baum-Ersatzpflanzungen auch in München einführen – Lebensqualität in München bewahren
Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019
- c) **Mehr Schutz für Bäume II**
Höhere Strafen bei ungenehmigten Baumfällungen
Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019
- d) **Mehr Schutz für Bäume VI**
Baumrecht gegenüber Baurecht stärken – keine Baumfällungen mehr für Tiefgaragen
Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019
- e) **Unsere Bäume in München schützen I**
Ein Masterplan für das Grünvolumen in der Fläche für München
Antrag Nr. 14-20 / A 06287 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019
- f) **Unsere Bäume in München schützen II**
Münchener Baumschutzverordnung ergänzen
Antrag Nr. 14-20 / A 06288 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019
- g) **Unsere Bäume in München schützen IV**
Konsequente ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung und Kontrolle
Antrag Nr. 14-20 / A 06289 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019
- h) **Mehr Bäume für (Mini-) Wälder**
Antrag Nr. 14-20 / A 06756 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2020
- i) **Bäume statt Parkplätze**
Antrag 14-20 / A 06753 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2020
- j) **Baumschutz in München II – Handeln statt Versprechen**
Antrag Nr. 20-26 / A 00919 von der Fraktion ÖDP / FW vom 13.01.2021
- k) **Baumschutz in München I – Wie steht es um den Schutz unserer Stadt-Bäume?**
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00159 von der Fraktion ÖDP / FW vom 13.01.2021
- l) **Unterbindung und deutliche Bestrafung nicht genehmigter Baumfällungen / Grundstücksrodungen**
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 12.03.2019
- m) **Antrag des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirks Ramersdorf-Perlach vom 13.01.2020**
- n) **Antrag zum Baumschutz: Den Spielraum der Baumschutzverordnung ausschöpfen und angemessene Ersatzpflanzungen einfordern!**
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07729 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 - Moosach vom 29.04.2020

- o) **Baumrecht vor Baurecht**
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 –
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019
- p) **Gartenstadt Obermenzing;**
Drastische Erhöhung des Bußgeldes für Baumrodungen ohne Genehmigung
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-
Obermenzing am 26.03.2019
- q) **Schutz der Bäume und des Charakters / der städtebaulichen Kultur im Stadtviertel**
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-
Obermenzing am 26.03.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 20 – 26 / V 03093

Anlagen:

1. „Initiative Grenzbaum“ - Förderrichtlinien
2. Evaluierung Ersatzpflanzungsinitiative, Stand: 09/2020
3. Antrag Nr. 14-20 / A 05024 vom 22.02.2019
4. Antrag Nr. 14-20 / A 05151 vom 28.03.2019
5. Antrag Nr. 14-20 / A 05152 vom 28.03.2019
6. Antrag Nr. 14-20 / A 05156 vom 28.03.2019
7. Antrag Nr. 14-20 / A 06287 vom 26.11.2019
8. Antrag Nr. 14-20 / A 06288 vom 26.11.2019
9. Antrag Nr. 14-20 / A 06289 vom 26.11.2019
10. Antrag Nr. 14-20 / A 06756 vom 12.02.2020
11. Antrag Nr. 14-20 / A 06753 vom 12.02.2020
12. Antrag Nr. 20-26 / A 00919 vom 13.01.2021
13. Anfrage Nr. 20-26 / F 00159 vom 13.01.2021 nach § 68 GeschO
14. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05913 vom 12.03.2019
15. BA-Antrag BA 16 vom 13.01.2020
16. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07729 vom 02.03.2020
17. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 vom 19.03.2019
18. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 vom 26.03.2019
19. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 vom 26.03.2019
20. Mitzeichnungsschreiben Referat für Klima und Umwelt vom 06.05.2021

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.06.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind mehrere Anträge des Stadtrates und der Bezirksausschüsse sowie Empfehlungen aus Bürgerversammlungen, die die Stärkung des Baumschutzes und die Sanktionierung von Verstößen betreffen. Zusätzlich werden drei Aufträge aus dem Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ der Vollversammlung des Stadtrats vom 18.12.2019, Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 16921

behandelt.

Daneben wird aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs ausnahmsweise eine schriftliche Anfrage der Fraktion ÖDP / FW gemäß § 68 GeschO beantwortet, da diese ebenfalls Fragen zum Baumschutz enthält.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Ziffer 20 c, d bzw. § 4 Ziffer 9 b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die die städtebauliche Entwicklung der Stadt entscheidend berührt.

1. Problemaufriss

An den Schutz von Bäumen in der Stadt werden von der Gesellschaft hohe Erwartungen gestellt. Ihre Bedeutung für Mensch und Natur ist vor dem Hintergrund des Artensterbens und des Klimawandels stärker in das Bewusstsein gerückt. Illegale wie auch legale Fällungen werden verstärkt kritisch hinterfragt.

Der Beschluss hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für Baumschutz in der Stadt darzulegen, Defizite aufzuzeigen und – unter Würdigung der vorliegenden Anträge – Spielräume auszuloten, um Bäume in der Stadt wirkungsvoller erhalten und in ausreichendem Umfang nachpflanzen zu können.

2. Ausgangssituation

Bäume sind ein wesentlicher Bestandteil der grünen Infrastruktur und leisten somit einen bedeutsamen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge. Wissenschaftliche Erkenntnisse über ihre ökologische Funktionen stehen neben ihrem emotionalen Wert mit symbolischer, geschichtlicher und Identifikation stiftenden Wirkung.

Gleichzeitig stehen Bäume vielfach der wirtschaftlichen Verwertung eines Grundstücks „im Weg“, oder sie werden aus den unterschiedlichsten Gründen als störend empfunden.

Der Vollzug der Baumschutzverordnung sowie der ebenfalls auf Baumschutz ausgerichteten Landschaftsschutzverordnung erfolgt im Spannungsfeld widerstreitender Interessen auf der Grundlage der geltenden Gesetze und der aktuellen Rechtsprechung.

2.1. Ökologische Bedeutung

Die ökologische Bedeutung von Bäumen ist vielfältig und wirkt sich positiv auf folgende Bereiche aus:

Artenschutz

Bäume bieten Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Je nach Art und Alter des Baumes können seltene und gefährdete Arten auf sie angewiesen sein.

Insbesondere können Bäume in Abhängigkeit von der Baumart, dem Baumalter, der Baumvitalität und dem Standort (z. B. ist die Artenvielfalt auf in Grünflächen oder wenigstens Baumgräben stehenden Bäumen deutlich höher) eine große Zahl von Organismen beherbergen. So konnten jüngst in einer der ersten umfassenderen Untersuchungen hierzu auf Bäumen im Straßenraum in Würzburg (Böll u.a. in LWG-aktuell 2019, Hrsg. Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau) alleine 213 Hautflügler-, Käfer, Zikaden- und Wanzen-Arten gefunden werden. Darunter befanden sich immerhin 39 auf den Roten Listen gefährdeter Arten verzeichnete Spezies. Dabei wurden nur sechs Baum-

arten untersucht und Bäume im 8. Standjahr, also Jungbäume mit nur kleiner Krone. Besonders Großbäume bieten mit zunehmendem Alter vielfältigere ökologische Lizenzen. Der Artenreichtum wächst daher mit den Jahren, und die Bedeutung als Lebensraum steigt besonders in der Altersphase mit der Bildung von Totholz sowie der Entstehung von Baumhöhlen stark an. Insekten und andere Kleintiere ihrerseits sind Nahrungsgrundlage für insektenfressende Vögel und die Baumhöhlen dienen Höhlenbrütern und Fledermäusen als Habitate.

Die Ergebnisse von Untersuchungen zur Artenvielfalt der Münchner Vogelfauna verschiedener Bebauungstypen zeigten daher erwartungsgemäß deutliche Unterschiede zwischen mit Bäumen gut durchgrüntem Stadtquartieren und solchen mit wenig bzw. ausschließlich intensiv gepflegtem Grün (Landesbund für Vogelschutz (LBV) 2017). Insbesondere Arten wie Tannenmeise, Sommer- und Wintergoldhähnchen mit enger Bindung an große Nadelbäume und Laubwaldarten wie die Sumpfmehse, die alte Laubbaumbestände mit reichem Höhlenangebot benötigt, sind in München aufgrund der Nachverdichtung als stark rückläufig einzustufen. Großbäume spielen im dicht bebauten Gebieten für die Biodiversität eine wichtige Rolle.

Stadtklima und Klimaanpassung

Durch Staubbinderung und die Kühlungseffekte der Photosynthese wenden Bäume – einer Kühlanlage gleich – die Sommerhitze ab, was gerade für die Städte als Wärmeinseln von elementarer Bedeutung ist.

Bäume erbringen durch ihre Verschattungs- und Verdunstungsleistungen einen wichtigen Beitrag zur lokalen Klimaregulation und damit zur Anpassung an den Klimawandel. Bäume senken Luft- und Strahlungstemperaturen, erhöhen den Feuchtegehalt der Luft und schaffen damit ein angenehmes Bioklima für den Aufenthalt im Freiraum. Durch die Abkühlung der Lufttemperatur zusammen mit der Verschattung von Gebäudefassaden können sich darüber hinaus auch positive Auswirkungen auf das Innenraumklima in Gebäuden und damit auf den potentiellen Kühlenergiebedarf ergeben. Stadtbäume tragen also zur Verbesserung der bioklimatischen Situation, v. a. während sommerlicher Hitze, bei. Dies ist insbesondere in den dicht bebauten Stadtquartieren wichtig, die sich aufgrund der Baumasse und des Versiegelungsgrads stärker erwärmen als locker bebaute, gut durchgrünte Bereiche.

Die Verschattungs- und Verdunstungsleistungen der Bäume sind von verschiedenen Parametern abhängig, u. a. der Größe, dem Alter, der Art und den Standortbedingungen (Wasserversorgung, Platzangebot). Die Kühlleistungen sind bei ausladenden, hoch angesetzten Kronen mit dichtem Blattwerk und ausreichender Wasserversorgung am höchsten. Die Pflanzung von Baumgruppen erhöht die verschattete Fläche.

Bei neu gepflanzten Bäumen sind daher die erbrachten Leistungen noch von geringerem Ausmaß, welches sich mit jedem Wachstumsjahr steigert. Dies sollte bei Ersatzpflanzungen für zu fallende Bestandsbäume berücksichtigt werden.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass klimaangepasste Baumarten gewählt und optimale Standortbedingungen für eine vitale Baumentwicklung über die nächsten Jahrzehnte zur Verfügung gestellt werden.

Auch für die Versickerung und den Rückhalt von Niederschlagswasser, insbesondere nach Starkregenereignissen, sind Baumpflanzungen eine wertvolle Klimaanpassungs-

maßnahme. Durch Interzeption im Blattwerk und versickerungsfähige, ausreichend dimensionierte Baumscheiben wird Niederschlagswasser nicht direkt oberflächlich in die Kanalisation abgeführt, sondern kann verdunsten oder versickern. Dies wirkt sich wiederum positiv auf das Stadtklima aus (s. Schwammstadtkonzept).

Durch die Kohlenstoffspeicherung beim Baumwachstum tragen Bäume auch zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele bei, auch wenn diese Funktion quantitativ nur einen kleinen, ergänzenden Baustein zum Klimaschutz ausmacht.

Stadtgliederung – Vernetzung

Einzelbäume und insbesondere zusammenhängende Baumgruppen gliedern die Stadt und unterstützen – je nach Lage und Größe – die Biotopvernetzung.

Jeder Baum bzw. jede Baumgruppe leistet hier einen Beitrag. Dennoch kann es große Unterschiede in der ökologischen Bedeutung geben. Die Art, das Alter und der Zustand des jeweiligen Einzelbaumes oder der Baumgruppe sind wichtige Bewertungskriterien. Auch der Standort, der die Entwicklungsperspektive beeinflusst, spielt eine wichtige Rolle.

Als Beispiel für die ökologische Wirksamkeit von Bäumen wird häufig der Funktionswert einer 100-jährigen freistehenden Buche bei besten ökologischen Bedingungen angeführt (Siehe hierzu nachfolgende Tabelle aus einer aus dem Jahr 1979 stammenden Veröffentlichung von A. Bernatzky. Diese wird in der öffentlichen Diskussion häufig zugrunde gelegt. Die enthaltenen Funktionswerte wurden nicht im einzelnen überprüft.)

Funktionswerte einer 100-jährigen Buche bei besten ökologischen Bedingungen

Kronendurchmesser	14 m
Standfläche	160 qm
Höhe	25 m
Kronenvolumen	2.700 m ³
Blattfläche	1.600 m ²
Holzmasse	15 m ³
- davon reiner Kohlenstoff	6.000 kg
Staubfiltration <small>Im Winter wird noch 60% der Sommerleistung erbracht.</small>	1 Tonne Staub / Jahr
Schalldämmung	1,5 dB/ je 10 m Bewuchstiefe
Aufnahme von CO ₂ /Stunde	2,53 kg aus 4.800 m ³ Luft
Sauerstoffproduktion/Stunde <small>Die Tagesproduktion entspricht dem Sauerstoffbedarf von 64 Menschen.</small>	1,71 kg
Verdunstung an sonnigem Tag <small>Das entspricht einer Steigerung der Luftfeuchtigkeit um 10 %.</small>	Bis zu 400 Liter (Anmerkung: als Wasserdampf)
Wasseraufnahme/Stunde	0,96 Liter (Anmerkung: als Flüssigkeit)
Temperaturregelung	Temperatur unter einem Baum um 2° C niedriger als in der Umgebung

Um die Wirkung dieser 100-jährigen Buche ad hoc zu ersetzen, müssten 5.400 junge Buchen mit einem Kronenvolumen von jeweils 0,5 m³ gepflanzt werden (Bernatzky, A., 1979, Baum-Zeitung 13:36).

Eine solche Buche ist in München am ehesten im Englischen Garten oder im Nymphenburger Park anzutreffen. Straßenbäume können unter wesentlich erschwerteren Bedingungen nur Teilleistungen erbringen – die sich jedoch bei vielen Bäumen summieren.

2.2. Gesellschaftliche Bedeutung

Bäume sind schon immer Thema in der Presse gewesen. Die Stadtgesellschaft reagiert zunehmend sensibler auf ungenehmigte wie auch genehmigte Fällungen. Sie verlangt stärkere Restriktionen bei ungenehmigten und hinterfragt die Rechtmäßigkeit genehmigter Fällungen. Es entstehen Bürgerinitiativen zur Rettung von Bäumen, es werden Demonstrationen und Mahnwachen organisiert. Der Verlust von Bäumen, der mit der gleichzeitig beklagten Nachverdichtung einher geht, verstärkt die Kritik der Anwohner*innen an dieser i.d. R. baurechtlich begründeten Entwicklung.

Die Beweggründe für das Engagement für Bäume reichen von der grundsätzlichen Besorgnis aus dem Umweltschutzgedanken heraus bis zur individuellen Betroffenheit.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Bewusstsein für den Wert von Bäumen und der Bezug zu ihnen in der Stadtgesellschaft stark verankert ist und eine größere Sorgfalt im Umgang mit Bäumen eingefordert wird.

2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz der Bäume

Bäume sind in München durch die Baumschutzverordnung, die Landschaftsschutzverordnung, durch Bebauungspläne mit Grünordnung sowie durch Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum allgemeinen und besonderen Artenschutz geschützt. Besonders bedeutsame Bäume sind als Naturdenkmale gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgewiesen.

2.3.1. Baumschutzverordnung

Die Baumschutzverordnung (BaumschutzV) wurde 1976 von der Landeshauptstadt München als kommunale Verordnung auf der Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit dem Ziel erlassen, die innerstädtische Durchgrünung auf Dauer zu erhalten.

Die BaumschutzV gilt im Bereich zusammenhängend bebauter Ortsteile, d.h. im sogenannten städtischen Innenbereich. Der Geltungsbereich wird der städtebaulichen Entwicklung folgend kontinuierlich durch Novellierung der BaumschutzV angepasst, zuletzt 2013.

Geschützt sind nach § 1 BaumschutzV

- Bäume mit Stammumfang (STU) von 80 cm und mehr
- mehrstämmige Bäume, sofern ein Stämmeling einen STU von mindestens 40 cm aufweist und alle Stämmelinge in der Summe einen STU von 80 cm ergeben,
- geforderte Ersatzpflanzungen unabhängig von ihrem STU und der gepflanzten Baumart

Nicht unter den Schutz der Baumschutzverordnung fallen nach § 1 BaumschutzV Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstbäume.

Nach § 3 BaumschutzV ist es verboten, geschützte lebende Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Von diesen Verboten ausgenommen sind nach § 4 BaumschutzV Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, bestandserhaltende fachgerechte Gehölzschnitte und die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Straßen, die in der Verantwortung des Baureferates liegen, sowie von Bahnbetriebsanlagen.

Das Entfernen oder Verändern geschützter Gehölze kann gemäß § 5 BaumschutzV auf Antrag genehmigt werden, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung von Gehölzen o.ä. nicht möglich ist (v.a. Bauvorhaben, siehe nachfolgend unter Ziffer 3.9.1). Darüber hinaus kommt eine Genehmigung in Betracht, weil der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Gebäudes oder eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder die geschützten Gehölze krank sind und eine Erhaltung nicht möglich ist.

Für den Vollzug der Baumschutzverordnung ist im Grundsatz das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV – Untere Naturschutzbehörde (nachfolgend: Untere Naturschutzbehörde) zuständig. Der Bezirksausschuss hat bei Baumfällungen ein Recht auf Unterrichtung, das im Einzelfall in ein 4-wöchiges Anhörungsrecht umgewandelt werden kann.

Ist die beantragte Baumfällung zur Verwirklichung einer Baugenehmigung erforderlich, wird die Fällgenehmigung durch die Baugenehmigung ersetzt. In diesen Fällen muss die Untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklären.

Im Zuge der Erteilung von Fällgenehmigungen ist stets zu prüfen, ob für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen oder eine Ausgleichszahlung geleistet werden muss (siehe nachfolgend unter Ziffern 3.7 und 3.8).

2.3.2. Landschaftsschutzverordnung

Die Landschaftsschutzverordnung umfasst große Teile der Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wie z.B. die Isarauen mit dem Englischen Garten, die Würmniederung oder die Flächen um das Kloster Warnberg im Süden der Stadt. Die Landschaftsschutzverordnung stellt die Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes unter Erlaubnisvorbehalt. Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn mit der Beseitigung bzw. Beschädigung der Bäume der Charakter oder der besondere Schutzzweck des betroffenen Gebietes nicht beeinträchtigt wird.

2.3.3. Bebauungsplanung mit Grünordnung

Die Stadt München setzt den Baumschutz nicht nur über die Anwendung der Baumschutzverordnung um, sondern unter anderem auch im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung neuer Baugebiete, auf der Ebene der Bebauungsplanung und insbesondere im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§§ 1a Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB), 18 Abs. 1 BNatSchG).

Planungsinhalte:

Die Bebauungspläne mit integrierter Grünordnung regeln im Vorhinein, wo gebaut werden darf. Sie enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Im Bebauungsplan sind aus städtebaulichen Gründen z.B. Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Grünanlagenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet bzw. Teile davon möglich (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB). Von diesen Festsetzungsmöglichkeiten macht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in den Bebauungsplänen regelmäßig Gebrauch.

Zur Konzeptfindung werden in vielen Fällen städtebauliche und landschaftsplanerische Wettbewerbe durchgeführt. Hier ist die konzeptionelle Berücksichtigung des erhaltenswerten Baumbestands im Umgriff des jeweiligen Vorhabensgebietes regelmäßig ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Entwurfsqualitäten.

Zur Sicherung der jeweiligen Planungsziele werden im Zuge der Stadtplanung weitere informelle Instrumente wie Master- oder Rahmenplanungen sowie Gestaltungsleitfäden und -beiräte eingesetzt, um die gewünschten Planungsqualitäten (hier z.B. Erhaltung von Baumbestand) auf den weiteren Planungsstufen bis hin zur Objektrealisierung durchzusetzen.

Nur in Einzelfällen, etwa aufgrund der sicherheitsrelevanten Anforderungen zur Kampfmittelräumung oder bei Altlastensanierung kann es dazu kommen, dass auch ein konzeptionell zu erhaltender Baumbestand nicht erhalten werden kann.

Erforderlichkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen/Entschädigung

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wichtige Anhaltspunkte, welche städtebaulichen Gründe die Gemeinde zur Rechtfertigung ihrer Planung heranziehen kann, liefern § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauGB mit den dort genannten Planungsleitlinien und Abwägungsbelangen. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der vorrangig einen vorhandenen Baumbestand schützen soll, wird über die hiernach zu treffende Erforderlichkeit der Planung abschließend nur im Einzelfall entschieden werden können. Im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB wird jedenfalls einzelfallbezogen im besonderen Maße auf gegebenenfalls betroffene private Eigentumsbelange zu achten sein. In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass gem. § 41 Abs. 2 BauGB dann, wenn im Bebauungsplan Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und Gewässern sowie das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist, wenn und soweit infolge dieser Festsetzungen 1. besondere Aufwendungen notwendig sind, die über das bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderliche Maß hinausgehen, oder 2. eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt.

Bebauungspläne für Baumschutz in geeigneten Fällen

Eine Aufstellung von Bebauungsplänen mit integrierter Grünordnung zum Schutz von wertvollem Baumbestand ist im Einzelfall nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB grundsätzlich möglich. Dies wurde in den vergangenen Jahrzehnten in der Landeshaupt-

stadt München auch in wenigen Einzelfällen so praktiziert. Dies ist jedoch nur in den seltenen Einzelfällen zielführend, in denen eine entschädigungsfreie Verlagerung des Baurechts möglich ist. Auch wenn die Kapazitäten der Stadtplanung für Bebauungsplanverfahren derzeit vollständig in der Baurechtsschaffung gebunden sind, kann und soll in Zukunft verstärkt sondiert werden, auch dieses Instrument für den Schutz besonders erhaltenswerter Bäume bzw. Baumgruppen heranzuziehen.

Baumschutz auf Basis örtlicher Bauvorschriften

Ein weiteres Thema der öffentlichen Diskussion ist auch die Stärkung des Baumschutzes über den Erlass von örtlichen Bauvorschriften, insbesondere durch die Festlegung **stadtweiter** Vorgaben zum Erhalt eines gewissen Anteils an nicht unterbauten Flächen pro Grundstück für Großbäume.

Eine Festlegung entsprechender stadtweiter Vorgaben über örtliche Bauvorschriften ist jedoch nicht möglich. Der Grund hierfür ergibt sich aus der Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 Bayerische Bauordnung (BayBO). Danach können Gemeinden zwar örtliche Bauvorschriften mit dem Inhalt erlassen, dass auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen, und dass diese Flächen nicht unterbaut werden dürfen.

Ob aber eine Fläche überbaubar oder nicht überbaubar ist, beurteilt sich in dieser Regelung jedoch ausschließlich nach den Vorschriften über die überbaubare Grundstücksfläche in Bebauungsplänen. Das bedeutet, dass die Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 BayBO zwingend Bebauungspläne voraussetzt, in denen Festsetzungen zu den überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen wurden. In Bebauungsplänen können Festsetzungen zu nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke für den Erhalt von Großbäumen bzw. dazu getroffen werden, dass diese Flächen nicht unterbaut werden dürfen. Voraussetzung ist, dass derartige Festsetzungen aus Gründen des Straßen- und Ortsbildes, des Lärmschutzes oder der Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich sind. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ist dies jedoch in jedem konkreten Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Die BayBO sieht somit eine Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf das Ziel, generell **stadtweite** Vorgaben zum Erhalt eines gewissen Anteils an nicht unterbauten Flächen pro Grundstück für Großbäume zu machen, nicht vor. Sofern jedoch die obigen Voraussetzungen bei Bebauungsplänen gegeben sind, sollen entsprechende Festsetzungen für das jeweilige Planungsgebiet nach entsprechender Prüfung getroffen werden.

2.3.4. Naturdenkmalverordnung

Die Naturdenkmalverordnung schützt gemäß § 28 BNatSchG „Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.“ Die aktuelle Naturdenkmalverordnung umfasst derzeit 99 Naturdenkmale mit 183 Einzelbäumen. Im Gegensatz zur Baumschutzverordnung wird hierdurch der einzelne Baum und nicht die Funktion von Bäumen insgesamt unter Schutz gestellt. Das Verbot der Beseitigung kann nur im Wege der Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde aus

Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses bzw. wegen unzumutbarer Belastungen im Einzelfall erfolgen oder durch eine Änderung der Naturdenkmalverordnung im Stadtrat überwunden werden. Bereits im Rahmen des Inschutznahmeverfahrens zur Ausweisung als Naturdenkmal wird eine Abwägung mit dem Baurecht vorgenommen, um möglichen Entschädigungsforderungen vorzubeugen. Aktuell ist vorgesehen eine Beschlussvorlage zur Fortschreibung der Naturdenkmalverordnung (Sitzungsvorlagen Nr. Nr. 20-26/V 03003) am 16.06.2021 in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung einzubringen.

2.3.5. Gesetzliche Bestimmungen zum Artenschutz

Bei Baumfällungen ist stets auch der Allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG zu beachten, der Fällungen und starke Rückschnittmaßnahmen im Zeitraum vom 1. März – 30. September in der Regel ausschließt, sowie der Besondere Artenschutz, der die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Tieren verbietet.

2.4. Maßnahmen und Sanktionen bei ungenehmigten Baumfällungen

Wird im Rahmen einer behördlichen Kontrolle oder durch Anzeige Dritter festgestellt, dass Einzelbäume oder Baumgruppen ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung gefällt oder beschädigt wurden, stehen der Unteren Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen zur Verfügung:

2.4.1. Anordnung von Ersatzpflanzungen und baumerhaltenden Maßnahmen

Wie im Falle der Erteilung einer Fällgenehmigung hat die Untere Naturschutzbehörde auch bei ungenehmigten Baumfällungen die Möglichkeit, zum Ausgleich der Bestandsminderung Ersatzpflanzungen anzuordnen. Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann stattdessen eine Ausgleichszahlung gefordert werden. (siehe Ziffer 3.7 und 3.8)

Bei Baumschädigungen kann zudem angeordnet werden, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

2.4.2. Verhängung eines Bußgeldes

Darüber hinaus können Verstöße gegen die BaumschutzV als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. § 11 Abs. 1 BaumschutzV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sieht für die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung eines geschützten Gehölzes (einschließlich Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich) eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro vor. Für fahrlässige Verstöße reduziert sich dieser Bußgeldrahmen nach § 17 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auf die Hälfte, also 25.000 Euro.

Sind im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens in der Baugenehmigung Auflagen zum Baumschutz verfügt worden, die dann nicht eingehalten wurden, kommt der Bußgeldrahmen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Höhe von bis zu 500.000 Euro bzw. bei fahrlässigen Verstößen von bis zu 250.000 Euro zur Anwendung (Art. 79 Abs. 1 BayBO, § 17 Abs. 2 OWiG).

Theoretisch kann das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 4 OWiG sogar überschritten werden, wenn die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der*die Täter*in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, nicht übersteigt. Da in den meisten Fällen jedoch kein wirtschaftlicher Vorteil entsteht (z.B. da ein entsprechender Fällantrag hätte genehmigt werden müssen) bzw. ein solcher oft kaum bezifferbar ist, spielt diese Möglichkeit in der praktischen Anwendung kaum eine Rolle.

Grundlage für die Zumessung eines ggf. auszusprechenden Bußgeldes sind nach den gesetzlichen Vorgaben zum einen (in objektiver Hinsicht) die Bedeutung der konkreten Ordnungswidrigkeit und zum anderen (in subjektiver Hinsicht) der Vorwurf, der den*die Täter*in im konkreten Einzelfall trifft. Für die Bewertung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist zu fragen, inwieweit sich der Verstoß auf die Ziele der Baumschutzverordnung auswirkt. Maßgebliche Bewertungskriterien können dabei der sachliche und ökologische Wert des Baumes vor dem Eingriff und die verursachte Wertminderung sein. Von Bedeutung können hier u. a. der Stammumfang der betroffenen Bäume, die Baumart und die Wichtigkeit für Tierwelt und das Stadtklima sein. Grundsätzlich bußgeldmindernd ist hingegen zu berücksichtigen, wenn lediglich die Genehmigung nicht eingeholt wurde, die Maßnahme aber genehmigungsfähig gewesen wäre. Darüber hinaus können die wirtschaftlichen Verhältnisse des*der Täter*in berücksichtigt werden.

2.4.3. Ausschöpfung des Ermessensspielraums in München

Auf Basis dieser Rahmenbedingungen bewertet das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV – Lokalbaukommission, Bußgeldstelle (nachfolgende Bußgeldstelle) die Einzelfälle und erlässt die entsprechenden Bußgeldbescheide.

Mehrere Stadtratsanträge fordern in diesem Zusammenhang von der Stadt, ihren Ermessensspielraum bei der Festlegung der Bußgeldhöhen auszuschöpfen und zum Zwecke der Abschreckung Höchststrafen zu verhängen.

Der bestehende Bußgeldrahmen und der Spielraum der Behörde werden jedoch bereits zum heutigen Zeitpunkt im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grenzen ausgeschöpft. Der Bußgeldstelle zur Kenntnis gebrachte bzw. im Rahmen von Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die BaumschutzV werden – eine hinreichende Beweislage vorausgesetzt - im Rahmen der bestehenden Kapazitäten der Bußgeldstelle konsequent geahndet. Höchststrafen können aus rechtlichen Gründen nur dann verhängt werden, wenn die entsprechenden objektiven und subjektiven Bewertungskriterien der Tat im Einzelfall nachweislich erfüllt sind. Das Ziel der Abschreckung allein ist hierfür nicht ausreichend.

Zur Erläuterung ist hierzu Folgendes festzustellen:

Der hohe Bußgeldrahmen der BayBO in Höhe von 500.000 bzw. 250.000 Euro kam im Zusammenhang mit illegalen Baumfällungen in den letzten Jahren kaum zur Anwendung, da Baumfällungen in der Regel außerhalb, allenfalls in Vorbereitung eines Baugenehmigungsverfahrens, begangen werden. Der anzuwendende Bußgeldrahmen lag damit regelmäßig bei 50.000 Euro für vorsätzliche Verstöße und bei 25.000 Euro für fahrlässige Verstöße. Der Vorsatz bei Verstößen ist nur im Ausnahmefall beweisbar, daher kam in der Regel nur ein Höchstmaß von 25.000 Euro zur Anwendung.

Wie oben erläutert, bietet der Bußgeldrahmen in der konkreten Anwendung grundsätzlich nur einen groben Anhaltspunkt für die Festsetzung der Höhe der Geldbuße. Bei der Bewertung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, dass das Höchstmaß für den denkbar schwersten Fall vorgesehen ist (wobei auch sehr vermögende Täter*innen und die Erzielung großer wirtschaftlicher Vorteile zu berücksichtigen sind). Für dahinter zurückbleibende, aber dennoch schwere Fälle kommt grundsätzlich nur der Mittelwert in Betracht.

Die praktisch regelmäßig auftretenden Durchschnittsfälle sind in der Bußgeldhöhe weit darunter anzusiedeln (vgl. hierzu TASPO Baumzeitung 05/2013, S. 33). Hieraus folgt, dass in der Praxis die Masse der zu beurteilenden Fälle im unteren Bußgeldbereich liegen und nur in besonders schweren Fällen vergleichsweise hohe Bußgelder ausgesprochen werden können. So wurden z.B. 2019 auf dieser Grundlage in der Stadt München 76 Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die BaumschutzV (also illegale Baumfällungen, Baumveränderungen bzw. Baumzerstörungen – ausgenommen Verstöße gegen Baumschutzaufgaben in der Baugenehmigung) erlassen. Dabei lagen 55 Bußgelder bei einem Betrag bis € 300,-, 10 Bußgelder bis € 1000,-, sechs Bußgelder bis € 2500,-, zwei Bußgelder bis € 5000,-, eines bis € 10.000,-, eines bis € 15.000,- und eines bei einem Betrag von € 20.000,-.

2.4.4. Erhöhung des Bußgeldrahmens

In einigen Stadtratsanträgen wird gefordert, dass sich die Stadt München für die Erhöhung des Bußgeldrahmens für illegale Baumfällungen einsetzen möge. Entsprechend hat der Stadtrat am 18.12.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 16921, Antrag der Referentin, Ziffer 1) beschlossen, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Kontakt aufnehmen soll. Im Zuge einer Änderung der BayBO solle die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass Belange des Baumschutzes eine stärkere Berücksichtigung finden können und dass insbesondere bei illegalen Baumfällungen entsprechende Sanktionen möglich sein sollen.

Zwar besteht seitens der Bußgeldstelle nicht der Eindruck, dass die etablierten und größeren Marktteilnehmer*innen bei der Durchführung von Baumaßnahmen versuchen, sich durch rücksichtsloses Vorgehen in Bezug auf den Baumschutz oder insbesondere durch die Vornahme von nicht genehmigten Baumfällungen Vorteile zu verschaffen. Nichtsdestotrotz gibt es immer wieder Fälle, in denen illegale Baumfällungen offenbar in Vorbereitung eines Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen wurden (obwohl in solchen Fällen oft ohnehin ein Genehmigungsanspruch bestehen würde - „Baurecht vor Baumrecht“, vgl. Ziffer 3.9.1). Es bestehen seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung allerdings Zweifel, ob sich angesichts der bestehenden hohen Immobilienpreise Bauherren, die eine derart dreiste Vorgehensweise ernsthaft in Erwägung ziehen, tatsächlich von einer Erhöhung des Bußgeldes abschrecken lassen würden. Denn eine Bußgelderhöhung in einem Umfang, dass sie die erhofften wirtschaftlichen Vorteile einer faktischen Baulandmehrung in München ernsthaft in Frage stellen würde, dürfte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (auch im Vergleich zu Bußgeldern für andere Ordnungswidrigkeiten) rechtlich kaum umsetzbar sein. Zu bedenken ist zudem, dass der in Bayern aktuell geltende Bußgeldrahmen für illegale Baumfällungen mit dem in anderen Bundesländern festgelegten Bußgeldrahmen (Höchststrafen zwischen 10.000 und 50.000 Euro) vergleichbar ist. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern hat einen Höchstbetrag von bis zu 100.000 Euro.

Nichtsdestotrotz ist auch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Meinung, dass durch eine Erhöhung des Bußgeldrahmens ein deutliches Zeichen für die steigende Bedeutung des Baumschutzes gesetzt würde, das auch das Verantwortungsbewusstsein betroffener Grundstücksbesitzer*innen für die Erhaltung ihrer Bäume insgesamt stärken könnte. Aus diesem Grunde unterstützt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Initiative zur Erhöhung des Bußgeldrahmens nachdrücklich als einen von mehreren Ansatzpunkten zur Stärkung des Baumschutzes.

Entsprechend hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit den Schreiben vom 01.09.2020 sowohl an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) als auch an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gewendet und die Vertreter beider Ministerien zu einem Expertentreffen eingeladen, um mögliche Wege zu einem effektiveren Baumschutz, u.a. auch die Möglichkeiten einer Bußgelderhöhung, zu besprechen.

Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.10.2020 geantwortet und neben dem Hinweis, dass Baumschutz unzweifelhaft eine wichtige Funktion im innerörtlichen Bereich erfülle, seine Bereitschaft zu einem Gespräch erklärt. Auch das StMB hat sich mit Schreiben vom 16.09.2020 bereit erklärt, einen fachlichen Austausch zu ermöglichen. Zudem hat es darauf hingewiesen, dass „nach vorläufiger rechtlicher Bewertung die Idee eines vorübergehenden Entzugs von Baurecht als eine mögliche Folge illegaler Baumfällungen vorzusehen, kritisch zu sehen sei. Zum einen sehe das Ordnungswidrigkeitenrecht eine solche Rechtsfolge nicht vor. Zum anderen dürfe eine solche Rechtsfolge auch unter dem Blickwinkel des als Grundrecht garantierten Eigentums schwer umsetzbar sein. Zu dem Vorschlag, den Bußgeldrahmen zu erhöhen, weist es darauf hin, dass Verstöße gegen auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 BayBO erlassene gemeindliche Satzungen bereits heute mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro geahndet werden könnten.“

2.4.5. Verknüpfung von Verstößen gegen die Baumschutzverordnung mit der Baugenehmigung?

Beantragt wurde zudem, die Möglichkeiten eines Entzugs oder einer Verringerung von Baurecht im Falle illegaler Baumfällungen zu prüfen. Entsprechend wurde in Ziffer 1 des Beschlusses des Stadtrats vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 16921) im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme mit dem StMB angeregt, dass insbesondere bei illegalen Baumfällungen „entsprechende Sanktionen bis hin zur Zurückstellung von Bauanträgen bis zu einer gewissen Dauer“ möglich sein müssen.

Sowohl das Zurückstellen von Bauanträgen (z.B. bis zur Leistung von Zahlungen für den angerichteten Schaden oder bis zur Leistung der Ausgleichszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Ersatzpflanzungen) als auch der Entzug bzw. die Verringerung von Baurecht als Reaktion auf ungenehmigte Baumfällungen wären zwar auch aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ein geeignetes Mittel, potentielle Bauherren von einer illegalen Rodung ihrer Baugrundstücke zum Zwecke der Vergrößerung der Baufläche abzuschrecken. Leider sind diese Maßnahmen jedoch nach Einschätzung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung weder mit dem Baugenehmigungsverfahren gemäß der BayBO vereinbar, noch sieht das Ordnungswidrigkeitenrecht eine solche Sanktionierung vor. Diese Einschätzung entspricht auch der vorläufigen rechtlichen Bewertung durch das StMB.

Nach Art. 68 Abs. 1 S.1 Hs.1 BayBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Es besteht also grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn das Vorhaben im Einklang mit den Vorschriften des Prüfprogramms steht. Steht der Bauaufsichtsbehörde ein Ermessen zu, was typischerweise bei der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen oder Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften der Fall ist, ist der Anspruch des Bauherrn auf ordnungsgemäße Ermessensausübung gerichtet. Jedoch sind auch hier in die Ermessensüberlegungen ausschließlich städtebauliche und bauordnungsrechtliche Belange einzustellen. Andere Erwägungen, wie die Sanktionierung vorangegangener Verstöße gegen die BaumschutzV, scheiden hingegen aus. Eine verzögerte Bearbeitung könnte vielmehr eine Amtspflichtverletzung seitens der Bauaufsichtsbehörde gegenüber der/dem Antragsteller*in/Bauherr*in darstellen.

Die Ahndung von Verstößen gegen die BaumschutzV ist grundsätzlich Aufgabe des Ordnungswidrigkeitenrechts. Als Sanktion legt dieses die Verhängung eines Bußgeldes fest. Bei Verstößen gegen die BaumschutzV gewissermaßen als „Nebenstrafe“ das Baurecht einzuschränken, ist rechtlich nicht vorgesehen und somit unzulässig.

Für das Zurückstellen von Bauanträgen bis zur Leistung der Ausgleichszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Ersatzpflanzungen wäre daher eine Gesetzesänderung notwendig. Das Gleiche gilt für den vorgeschlagenen Entzug von Baurecht aufgrund vorangegangener illegaler Baumfällungen auf dem Grundstück. Auf diese Möglichkeiten der Gesetzesänderung hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in seinen Schreiben an das StMB und an das StMUV vom 01.09.2020 hingewiesen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird sich im Rahmen der Gespräche mit dem StMB für diesen Vorschlag einsetzen. Allerdings bestehen sowohl seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung als auch seitens des StMB Zweifel, dass ein solches Gesetzesvorhaben mit dem Eigentumsrecht gemäß Art. 14 GG und der Systematik des Ordnungswidrigkeitenrechts vereinbar sein wird.

2.4.6. Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Polizei ist schon heute bereit und in der Lage, bei Verdacht auf illegale Baumfällungen kurzfristig einzuschreiten und illegale Fällungen einzustellen. Zu dem Thema „Vorgehen bei illegalen Baumfällungen“ fand bereits ein intensiver Austausch zwischen Polizei und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung statt. Die Untere Naturschutzbehörde hat den Polizeidienststellen die umfangreichen baumschutzfachlichen Informationen in komprimierter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Im Falle eines Verdachts einer illegalen Baumfällung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten die Untere Naturschutzbehörde kontaktiert werden. Unabhängig hiervon besteht für Bürger*innen die Möglichkeit, sich jederzeit und direkt an die Polizei zu wenden. Im Hinblick auf nachfolgende Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren kann auch die Polizei die ersten notwendigen Feststellungen treffen und Beweise sichern.

Außerhalb der Geschäftszeiten der Unteren Naturschutzbehörde stellt die Baubehörde eine telefonische Rufbereitschaft sicher. Diese hat Zugriff auf das interne Informationssystem und kann gegenüber der Polizei auch Auskunft über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von genehmigungspflichtigen Baumfällungen geben.

2.5. Zahlen – Daten – Fakten

Auswertung 2010 -2019

Einzelfällungen / Ersatzpflanzungen von Baumschutzbäumen

Jahr 2010-2019	genehmigte Baumfällungen	geforderte Ersatzbäume ohne Ausgleichszahlungen	Differenz
gesamt	40.106	18.847	- 21.259
Durchschnitt / Jahr	4.011*	1.885	- 2.126

* zu berücksichtigen sind deutlich erhöhte Fällzahlen im Jahr 2015 wegen des Sturms „Niklas“

Es ergibt sich die auf den ersten Blick hohe Zahl von durchschnittlich 2.126 Fällen bzw. ca. 53 %, in denen auf eine Ersatzpflanzung verzichtet wird. Dies erklärt sich wie folgt:

- In jedem Einzelfall muss die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung mit den Interessen des/der Baumeigentümer*in abgewogen werden (siehe Ziffer 3.7).

Beispiele: Gerade kranke, vorgeschädigte und bruchgefährdete Bäume werden häufig zur Fällung beantragt, für die eine Ersatzpflanzung oft nicht angemessen ist.

Darüber hinaus kann auch entwicklungsfähiger Baumbestand auf dem Grundstück vorhanden sein, so dass die Forderung nach einer Ersatzpflanzung nicht angemessen und / oder auch fachlich nicht sinnvoll sein kann. Dies betrifft z.B. dicht mit Bäumen bestandene Wohnanlagen oder dicht bewachsene Privatgärten.

Die Untere Naturschutzbehörde überprüft die Situation in jedem Einzelfall.

- Sowohl im Vorgriff auf die Realisierung von Bebauungsplänen (z.B. bei Baumfällungen wegen Bodensanierung), als auch bei der sukzessiven Umsetzung (im Rahmen von Freistellungsanträgen) werden immer wieder größere Baumbestände freigegeben, für die nicht explizit Ersatzbäume festgesetzt werden. Vielmehr wird pauschal auf die – regelmäßig in Abarbeitung der Eingriffsregelung – im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan festgesetzten, abgewogenen Ersatzpflanzungen verwiesen. Diese fließen nicht in die obige Statistik ein.
- In Einzelfällen werden auch Ausgleichszahlungen (siehe Ziffer 3.8) angeordnet, die in der o.g. Statistik nicht aufscheinen. Diese kommen in Betracht, wenn eine angemessene Ersatzpflanzung auf dem gleichen Standort (wie in den u.g. Beispielen) nicht möglich oder nicht zumutbar ist und ein alternativer Standort auf dem Grundstück nicht zur Verfügung steht. Dies bezieht sich z.B. auf zur Fällung beantragte Bäume,
 - die eine Tiefgaragendecke beschädigen,
 - die in den Kanal einwurzeln oder
 - die Wohnräume unzumutbar verschatten.

Die Ausgleichszahlungen sind in der obigen Statistik nicht aufgeführt.

Fällungen / Ersatzpflanzungen von Baumschutzbäumen im Baugenehmigungsverfahren

Jahr 2010-2019	genehmigte Baumfällungen	geforderte Ersatzbäume ohne Ausgleichszahlungen	Differenz (*)
gesamt	26.940	20.270	- 6.670
Durchschnitt /Jahr	2.694	2.027	- 667

(*) I.d.R.wird für jede nicht durchführbare Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 750 € angeordnet, die in der Statistik nicht aufgeführt ist.

Baugenehmigungen im zusammenhängend bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB)

Der begrenzende Faktor für den Erhalt wie auch für die Ersatzpflanzung für Baumschutzbäume ist das Baurecht. In der Regel können aus Platzgründen nicht für alle Baumschutzbäume, die zur Realisierung des zulässigen Bauvorhabens gefällt werden, Ersatzbäume vor Ort sinnvoll gepflanzt werden. In ca. 25 % der Fälle sind deshalb Ersatzpflanzungen auf dem Baugrundstück nicht realisierbar. Stattdessen werden jeweils Ausgleichszahlungen angeordnet (siehe Ziffer 3.8).

Baugenehmigungen im Bereich von Bebauungsplänen

Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung werden für die Bebauungspläne mit Grünordnung jeweils Eingriffs- /Ausgleichsbilanzen erstellt, die auch Baumbilanzen umfassen. Häufig werden Ersatzbäume in neuen öffentlichen Grünflächen festgesetzt. Diese werden durch das Baureferat gepflanzt. Sie finden sich in der nachfolgenden positiven Baumbilanz des Baureferats wieder.

In verschiedenen Fällen können allerdings in den Bebauungsplänen keine Standorte für eine rechnerisch ausreichende Anzahl von Ersatzbäumen gemäß Baumschutzverordnung nachgewiesen werden. Der Ausgleich erfolgt ergänzend über Ausgleichsflächen, z.T. im Ökokonto.

Somit fehlen rechnerisch Ersatzbäume aus den Bebauungsplänen im Rahmen der Umsetzung im Baugenehmigungsverfahren. Dort werden Freiflächengestaltungspläne verlangt, die die Vorgaben der abgewogenen, rechtsverbindlichen Bebauungspläne einhalten. So stehen in einigen Baufällen einer hohen Anzahl von zu fällenden Baumschutzbäumen nur wenige Ersatzpflanzungen gegenüber.

Fällungen von Bäumen (auch ohne Schutzstatus) im Zuständigkeitsbereich Baureferat

Jahr 2010-2019	Anzahl Fällungen	Anzahl der gepflanzten Bäume	Differenz
gesamt	20.943	25.493	+ 4550
Durchschnitt /Jahr	2.094	2.549	+ 455

Grundsätzlich erfolgen Fällungen von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünanlagen durch das Baureferat nur, falls ein Baum nicht mehr so erhalten werden kann, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. In der Regel wird der gefällte

Baum durch eine Nachpflanzung an der selben Stelle ersetzt. In waldartigen Beständen, wie z. B. am Flaucher entlang der Isar, erfolgt der Ersatz durch den vorhandenen natürlichen Aufwuchs, durch die sogenannte Naturverjüngung. Insgesamt ergibt sich im Zeitraum 2010-2019 mit einem Plus von durchschnittlich ca. 455 Bäumen pro Jahr eine positive Bilanz. Ein Grund für die positive Bilanz liegt auch darin, dass das Baureferat bei der Neuanlage von Straßen und Grünflächen und insbesondere auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete – häufig auch auf der Grundlage von Bebauungsplänen mit Grünordnung – mehr Neupflanzungen durchführt als Bäume im Rahmen der Pflege bzw. des Unterhalts entlang von Straßen und in öffentlichen Grünflächen gefällt werden müssen.

Gesamtbilanz

2010-2019	Anzahl Fällungen	Angeordnete Ersatzbäume ohne Ausgleichszahlungen	Differenz
insgesamt	87.989	64.610	- 23.379
Durchschnitt /Jahr	8.799	6.461	- 2.338

Künftig plant das Referat für Stadtplanung und Bauordnung jährlich eine Gesamtbilanz der durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigten Baumfällungen und angeordneten Neupflanzungen zu erstellen und zu veröffentlichen (siehe hierzu **Antrag der Referentin, Ziffer 6**). Das Baureferat veröffentlicht bereits jährlich die Bilanz seiner Baumfällungen und Neupflanzungen in der Rathausumschau.

Fazit

In München werden insgesamt durchschnittlich pro Jahr ca. 8.800 Baumschutzbäume/städtische Bäume mit Genehmigung gefällt und ca. 6.500 Bäume neu gepflanzt. Auf öffentlichen Flächen fällt die Bilanz positiv aus. Es werden dort ca. 455 Bäume im Jahr mehr gepflanzt als gefällt. Resultierend aus Fällungen Privater und den fehlenden Baumstandorten für Ersatzpflanzungen im öffentlichen Raum ergibt sich rein rechnerisch insgesamt ein Defizit von ca. 2300 Ersatzpflanzungen pro Jahr.

Dies hat folgende Gründe:

- Der Verzicht auf die Festsetzung von Ersatzbäumen im Einzelfällungsverfahren ist rechtlich begründet: Denn z.B. bei ausreichender Begrünung des Grundstücks kann die Pflanzung von Ersatzbäumen im Einzelfall nicht angemessen sein (siehe Ziffer 3.7). In den ausgewerteten Zeitraum fällt auch der Sturm „Niklas“ im Jahr 2015. Für umgestürzte Bäume wurde kein Ersatz gefordert (siehe Ziffer 3.7).
- Bebauungspläne

In Bebauungsplänen überplante Baumbestände werden im Rahmen der Eingriffsregelung über Kompensationsflächen ausgeglichen, in denen wegen fehlender Flächen nicht immer die rechnerisch ausreichende Anzahl an Ersatzbäumen gemäß Baumschutzverordnung nachgewiesen werden kann.

Insofern ist das Defizit von Ersatzbäumen auch mit der hohen Anzahl von Bebauungsplänen, die im Zeitraum 2010-2019 umgesetzt wurden und die gerade z.B. bei ehemaligen Kasernenflächen zu umfangreichen Baumfällungen führten, zu erklären.

Es werden bei der Umsetzung der Bebauungspläne im Rahmen der Baugenehmigung zwar die gefälltten Baumschutzbäume erfasst. Die Pflanzung der Ersatzbäume ist allerdings – insbesondere aufgrund der kleinteiligen, grundstücksbezogenen Bauanträge einerseits, der auf den Gesamtumgriff der Bebauungspläne abgestellten Festsetzungen andererseits – statistisch nicht darstellbar.

3. Ideen / Spielräume / Ansätze für mehr Baumschutz ?

Die Vielzahl der Stadtratsanträge und Bürgeranfragen zum Baumschutz zeigen das allgemein wachsende Interesse, Baumschutz gerade in der dichten Stadt mehr Gewicht zu verleihen. Bereits im Beschluss „Maßnahmen zur Stärkung des Baumschutzes in München „Aktion Kontrolle Grün“ vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09243) wurden verschiedene Ansätze geprüft. Anders als z.B. bei dem, auch durch europarechtliche Normen im Naturschutzgesetz, deutlich gestärkten Artenschutz sind die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Baumschutzes eher schwach. Insofern ist einerseits die Rechtsposition des Baumschutzes zu hinterfragen und ihre Stärkung zu forcieren. Andererseits gilt es, hier insbesondere über Information, Anreize, Förderung, Überzeugungskraft und Präsenz zu agieren.

3.1. Ersatzbauminitiative

Der Münchner Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09243) ein deutliches Zeichen für eine verstärkte Durchgrünung der Stadt gesetzt. Insbesondere mit Hilfe konsequenter Ersatzpflanzungskontrollen soll sichergestellt werden, dass der durch Fällungen erlittene Verlust an Bäumen auch im geforderten Umfang ausgeglichen wird. Eine vorangegangene erweiterte Stichprobenkontrolle im Jahr 2016 hatte ergeben, dass ca. ein Drittel der per Bescheid festgesetzten Ersatzbäume fehlt, weil die Pflanzverpflichtung ignoriert wird.



(Logo: © Landeshauptstadt München)

Deshalb wurde der Unteren Naturschutzbehörde das notwendige Personal zugeschaltet, um die bisherige Praxis, bei welcher lediglich stichprobenartige Kontrollen durchgeführt wurden, auf eine Prüfung von nahezu 100 % im Innenstadtbereich bzw. 60 % der restlichen Stadtbezirke auszuweiten.

Säumige Bürger*innen werden zunächst mittels Anschreiben auf die noch ausstehenden Ersatzpflanzungen aufmerksam gemacht und aufgefordert – im Interesse einer gut durchgrünten Stadt und damit im Interesse aller Münchnerinnen und Münchner – , fehlende Ersatzpflanzungen umgehend nachzuholen und anzuzeigen. Fälle, bei denen keine Reaktion erfolgt oder bei denen trotz Verpflichtung keine Pflanzbereitschaft gezeigt wird, werden nach und nach vor Ort vom zuständigen Baumberater überprüft. In vielen Fällen gelingt es dabei, den Bürger*innen durch entsprechende fachliche Beratung den Wert der Ersatzpflanzung für die langfristige Durchgrünung der Stadt nahe zu bringen und eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden. In Fällen, in denen keine Einigung zu erzielen ist, werden Pflanzungen, wenn notwendig, auch unter der Androhung und Durchführung von

Verwaltungszwang durchgesetzt. Darüber hinaus werden parallel die säumigen Adressaten der fehlenden Ersatzpflanzungen über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Nichterfüllung von Auflagen nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung informiert.

Begonnen wurde das Projekt „Ersatzbauminitiative“ mit dem Stichjahr 2013, d.h. mit der Evaluierung von Auflagen, welche mit einem Bescheid in 2013 festgesetzt wurden und deren Durchführung/ Erfüllung bisher nicht bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Die Evaluierung des Jahres 2013 ist detailliert in Anlage 2 (Stand:09/2020) aufgeführt. Im Ergebnis ergibt sich folgendes Bild:

Einzelgenehmigungsverfahren:

Die in der 2. Jahreshälfte 2018 begonnenen Kontrollen bzw. Auswertungen haben gezeigt, dass von den insgesamt 1716 im Jahr 2013 geforderten Ersatzbäumen lediglich 33% (560 Bäume) ordnungsgemäß gepflanzt und bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt waren. Für die restlichen 67 % der mit Fällgenehmigungen aus dem Jahr 2013 geforderten Ersatzpflanzungen, also für 1156 Bäume, lag der Unteren Naturschutzbehörde zum Kontrollbeginn noch keine Meldung über deren Realisierung vor. In der Folge wurden entsprechend dem oben beschriebenen Prüfumfang (100 % im Innenstadtbereich, 60 % im übrigen Stadtgebiet) insgesamt 779 der insgesamt 1156 noch ausstehenden bzw. nicht angezeigten Ersatzbäume auf ihr Vorhandensein hin kontrolliert.

Dabei zeigte sich, dass 301 Ersatzbäume ordnungsgemäß gepflanzt waren. Die Baueigentümer*innen hatten lediglich vergessen, die durchgeführte Ersatzpflanzung anzuzeigen. 73 Bäume wurden trotz der 2013 erteilten Genehmigung nicht gefällt und leisten weiterhin ihren Beitrag zur innerörtlichen Durchgrünung. Die Pflanzung von 192 der zum Kontrollzeitpunkt noch ausstehenden Ersatzbäumen erfolgte nach Aufforderung und Beratung durch die Untere Naturschutzbehörde. Darüber hinaus wurden dort, wo es fachlich sinnvoll und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten geboten war, auch vorhandene, bis dato noch nicht geschützte Gehölze im Rahmen der Kontrollen als angemessene Ersatzpflanzungen anerkannt (35 Bäume). Zudem gab es auch Fälle, in denen die Kontrolle vor Ort gezeigt hat, dass durch die zum Zeitpunkt der Erteilung der Fällgenehmigung so nicht absehbare Entwicklung des übrigen auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestandes die durch die Fällung entstandene Lücke bereits ausreichend kompensiert war. In diesen Fällen musste nachträglich auf eine Ersatzpflanzung verzichtet werden (63 Bäume). Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.7 darf verwiesen werden. 96 Ersatzpflanzungen konnten zum Zeitpunkt der Kontrollen aufgrund laufender oder im Verfahren befindlicher Bauvorhaben noch nicht sofort im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. In diesen Fällen wurde aus Praktikabilitätsgründen ein Pflanzaufschub bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens gewährt. Bei 19 Bäumen lagen sonstige Gründe vor, die eine weitere Entscheidung bzw. ein weiteres Tätigwerden der Unteren Naturschutzbehörde erforderten (z.B. weil eine bereits geleistete Ersatzpflanzung den fachlichen Anforderungen nicht entsprach und erneuert werden musste).

Baugenehmigungsverfahren:

Es wurden 437 Baufälle überprüft. In der überwiegenden Zahl der kontrollierten Fälle waren die Freiflächen inkl. der Pflanzung der erforderlichen Ersatzbäume ordnungsgemäß hergestellt. Lediglich in 8,7 % der Fälle zeigte die Durchsicht der Akten bzw. die Kontrolle

vor Ort, dass die Auflagen aus der Baugenehmigung noch nicht ordnungsgemäß erfüllt waren. Hier konnte die Abnahme der naturschutzrechtlichen Auflagen erst nach Aufforderung erteilt werden. In den meisten Fällen lag dies an den fehlenden Ersatzpflanzungen. Auch diese Ersatzpflanzungen wären ohne weitere Kontrolle höchstwahrscheinlich nicht gepflanzt worden und würden in der Grünbilanz fehlen.

Fazit

Die bisher geleistete Arbeit im Rahmen der Ersatzpflanzungsinitiative hat gezeigt, dass Stichprobenkontrollen bei der Überprüfung der Ersatzpflanzungen, insbesondere im Bereich der Einzelfällgenehmigungen, nicht ausreichen, um einer kontinuierlichen Bestandsminderung entgegen zu wirken. Die Kontrollen haben bestätigt, dass die Pflanzmoral der Münchner*innen durchaus bemerkenswert ist - immerhin kommen hochgerechnet rund zwei Drittel aller Ersatzbaum-Pflichtigen unaufgefordert ihrer Pflanzverpflichtung nach. Allerdings würde ohne Überprüfung ein Drittel aller notwendigen Ersatzpflanzungen dem Münchner Grünbestand jährlich verloren gehen.

Die kontinuierliche Fortführung der Ersatzbauminitiative ist daher ein wichtiges Instrument, um den Erhalt des innerstädtischen Grünbestandes zu gewährleisten.

Derzeit erfolgen die Prüfungen für die Jahre 2014 und 2015 im Einzelgenehmigungsverfahren mit eingeschränkter Kapazität, da seit September 2020 eine Stelle (3/4-Vollzeitäquivalent) vakant ist. Vor dem Hintergrund der coronabedingten Einsparungen ist die Wiederbesetzung derzeit nicht absehbar. Die Überprüfungen erfolgen weiterhin im beschriebenen Umfang, beanspruchen allerdings mehr Zeit.

3.2. Ersatzpflanzungskataster

Unter einem **Ersatzpflanzungskataster** wird eine Datenbank basierte Anwendung verstanden, durch welche der Soll-Stand der beauftragten Ersatzpflanzungen mit dem Ist-Stand der tatsächlich durchgeführten Ersatzpflanzungen abgeglichen und nachverfolgt wird.

Das **Ersatzpflanzungskataster** wird für jedes Baugrundstück die „Pflanzpflichten“ aus behördlichen Genehmigungen visualisieren und über eine kartographische Darstellungsmöglichkeit auch gebietsbezogene Auswertungen und Kontrollen erleichtern. Hierzu kann auf bereits vorhandene Daten aus der Erstellung von Bescheiden und Stellungnahmen zurückgegriffen werden. So werden in allen Vorgängen mit Baumfällungen und Ersatzpflanzungen die jeweilige Anzahl von Fällungen und Ersatzbäumen vermerkt. Über die Zuordnung des Aktenzeichen-Jahres und der Flurstücksnummer können für ganz München auch mehrere Vorgänge aus unterschiedlichen Jahren für das gleiche Flurstück zusammengefasst dargestellt werden. Die Menge an Ersatzbäumen aus unterschiedlichen Vorgängen einer frei wählbaren Jahresspanne wird addiert und in methodisch abgegrenzten Anzahlklassen farblich abgestuft dargestellt. Zudem werden die Jahre, in denen Bescheide für das Flurstück erstellt wurden, im Flurstück angezeigt.

Somit kann bei einer Kontrolle die Anzahl und das ungefähre Alter der Ersatzpflanzungen (Bescheidjahr) eingeschätzt und den konkret vorgefundenen Baumpflanzungen zugeordnet werden, die sich auf dem Flurstück befinden. Der Pflanzstandort selbst ist nicht hinterlegt, allerdings dürfte jede Ersatzpflanzung auf einem üblich großen Baugrundstück auch ohne Plan aufzufinden sein. In Zweifelsfällen wird auf den genehmigten Baumbestandsplan- oder Freiflächengestaltungsplan zurückgegriffen.

Technisch anspruchsvoll gestaltet sich die Behandlung von nachträglichen Flurstücksteilungen, da dort die Bezugsgeometrie verändert und damit die Nachverfolgung von bereits in der Genehmigung aufeinander Bezug nehmender Teilvorgänge erschwert wird. Hierzu werden aber Listen zu den das Flurstück betreffenden Vorgänge ausgegeben, um auch mehrfache, wechselseitige Bezüge (z.B. Aufnahme von älteren, aber nicht ausgeführten Ersatzpflanzungen aus vorlaufenden Bescheiden in die letzte Baugenehmigung) auslesen und nachvollziehen zu können.

Die Unterlage dient der stadtbezirksbezogenen oder anlassbezogenen vollständigen Prüfung aller Ersatzpflanzungen in einem Stadtteil, Geviert, Baublock oder Grundstück, die in der „Ersatzpflanzungsinitiative“ auch vor Ort geprüft werden. Abweichungen der Bescheidslage zur vorgefundenen Realität werden dann im Verwaltungsvollzug vollständig nachgefordert.

Da das Kataster durch die laufende Bescheiderstellung weiterhin bestückt werden wird, wird es – einmal programmiert - ohne Mehraufwand aktuell gehalten. Die Programmierung greift direkt auf die Datenbank des Dokumentenmanagementsystems der Lokalbaukommission zu. Es werden dort vorhandene Datenfeldinhalte ausgelesen und grafisch verarbeitet.

Die Programmierung wurde im Mai 2018 bei der zuständigen Fachabteilung (GPAM) des Referates für Stadtplanung und Bauordnung angefordert. Aufgrund personeller Engpässe der Fachabteilung musste der Start des Vorhabens zunächst zurückgestellt werden und wird nun noch im Jahr 2021 begonnen.

3.3. Baumschutzmaßnahmen besser einhalten

Bei allen Bauvorhaben, die in der Nähe von geschützten Bäumen erfolgen, werden in der Baugenehmigung Schutzmaßnahmen beauftragt. Nicht immer werden diese jedoch eingehalten. Über die sich je nach Vorhaben über Wochen, Monate oder auch Jahre erstreckende Bauzeit kann es immer wieder zu Verstößen kommen, die z.T. zu starken Schädigungen des Baumbestandes führen.

3.3.1. Umweltbaubegleitung

Im Antrag „Unsere Bäume in München schützen II – Münchner Baumschutzverordnung ergänzen“ wird gefordert, jede Baumaßnahme in der Nähe von geschützten Bäumen durch eine qualifizierte Baumschutzkraft zu begleiten. Der Schutz müsse sich sowohl auf oberirdische, als auch auf unterirdische Teile beziehen, analog der Handlungsempfehlungen zur „Wurzelbegleitung“ in Hamburg. Bäume müssten als Gesamtlebewesen betrachtet werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg habe dies vor mehreren Jahren erkannt und in der Hamburger Baumschutzverordnung neben dem Schutz und der Pflege von Stamm und Krone auch den aktiven Schutz von Wurzeln angeordnet. Die Verordnung besage, dass jede Tiefbaumaßnahme in der Nähe von Bäumen in Hamburg durch eine qualifizierte Baumfachkraft begleitet werden müsse. Diese Handlungsempfehlungen zeigten, wie es gehe.

Im Antrag „Unsere Bäume in München schützen IV – konsequente ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung und Kontrolle“ werden gefordert:

1. vorausschauende Planung

2. Begleitung in der Bauphase
3. Kontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde, insbesondere bei Verstößen, ggf. in Abstimmung mit der Polizei, Sicherstellung der Erreichbarkeit
4. Dokumentation der Eingriffe

Schutz ober- und unterirdischer Baumteile

Zunächst ist festzustellen, dass auch in München nicht nur die oberirdischen, sondern auch die unterirdischen Teile des Baumes, also Wurzeln, geschützt sind. § 3 Abs. 5 S. 1 der BaumschutzV stellt ausdrücklich klar, dass unter die Verbote des Abs. 1 auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich) gehören, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit solche Einwirkungen erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Der Hamburger Baumschutzverordnung (Stand 11.05.2010) ist kein weitergehender Schutz von Wurzeln zu entnehmen. Insbesondere besagt die Verordnung – entgegen der Darstellung im Antrag – nicht, dass jede Tiefbaumaßnahme in der Nähe von Bäumen in Hamburg durch eine qualifizierte Baumfachkraft begleitet werden muss, vgl. <https://hamburg.de/baumschutz/>. Ob dies vielleicht einer entsprechenden Praxis und/oder Verwaltungsvorschrift bei Tiefbaumaßnahmen entspricht, entzieht sich der Kenntnis der Untere Naturschutzbehörde. Den „Arbeitshinweisen zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg“, Stand 01.02.2017, ist jedoch kein entsprechender Hinweis in diese Richtung zu entnehmen.

Bauvorhaben im öffentlichen Raum, öffentliche Bauvorhaben

Zu den Themen „Ökologische Baubegleitung im öffentlichen städtischen Raum bzw. für städtische Bauvorhaben“ führt das Baureferat aus:

Die im Beitrag „Wurzelbegleitung am Beispiel der Freien Hansestadt Hamburg“ erwähnten Normen und Regelwerke gelten als anerkannte Regeln der Technik, die bundesweit eingehalten werden müssen, um eine mängelfreie Leistung zu erbringen. Die Einhaltung dieser Regeln bei Baumaßnahmen Dritter im öffentlichen Raum (z.B. Spartenträger) wird durch Personal des Baureferates oder beauftragte Fachbüros kontrolliert. Durch diese Kontrolle entstehen bei Aufgrabungen im Zuge von Baumaßnahmen im öffentlichen Raum kaum Kollateralschäden an Gehölzen und Bäumen.

Bei allen Baumaßnahmen in der Verantwortung des Baureferates, bei welchen Grünflächen bzw. Bäume betroffen sind, wird die Hauptabteilung Gartenbau des Baureferates einbezogen. Die von dieser in der Regel beauftragten Landschaftsarchitekturbüros sind dafür qualifiziert, die Maßnahmen entsprechend zu planen und die Arbeiten fachgerecht zu überwachen. Bei komplexen Problemstellungen wird fallweise eine zusätzliche, spezialisierte Umweltbaubegleitung dazu geschaltet. Eine pauschale Einschaltung einer Umweltbaubegleitung ist bei Baumaßnahmen des Baureferates nicht erforderlich und weder fachlich noch wirtschaftlich zielführend.

Private Bauvorhaben

Soweit sich der Antrag, dass jede Baumaßnahme in der Nähe von Bäumen durch eine qualifizierte Baumfachkraft begleitet werden müsse („Unsere Bäume in München schützen II), auch auf Baumaßnahmen auf privatem Grund bezieht, ist Folgendes zusammenfassend festzustellen:

In München ist es seit langem gängige Praxis, im Rahmen von Baugenehmigungen die **fachgerechte** Durchführung von Baumschutzmaßnahmen anzuordnen. Dies beinhaltet selbstverständlich die Verpflichtung des Bauherrn, geltende Vorschriften (RAS-LP4, Din 18920) umzusetzen, d.h. qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen.

Der Einsatz einer Baumfachkraft rein zur Kontrolle des Vollzugs von beauftragten Schutzmaßnahmen ist allerdings nicht zulässig, da dies Aufgabe der Behörde ist. Eine standardmäßige Forderung, Baumaßnahmen in der Nähe von geschützten Bäumen grundsätzlich und kontinuierlich durch eine qualifizierte Baumfachkraft begleiten zu lassen, ist ebenfalls rechtlich nicht zulässig.

In Einzelfällen dürfte eine solche Auflage in der Baugenehmigung jedoch dann zulässig sein, wenn die Baumaßnahme einen geschützten Baum konkret gefährdet (drohender Verstoß gegen die BaumschutzV) und die Auflage verhältnismäßig ist, insbesondere keine kostengünstigeren, gleich geeigneten Maßnahmen denkbar sind (z.B. aufgrund der Komplexität einer geplanten Baumaßnahme, der besonderen Schutzbedürftigkeit des Baumes auch während der Bauausführung, fehlender Möglichkeit zur konkreten Vorhersehbarkeit des Wurzelmaßes o.ä.)

In solchen Fällen nimmt die Untere Naturschutzbehörde bereits heute entsprechende Auflagen für die Begleitung der Baumaßnahme durch eine qualifizierte Baumfachkraft in die Baugenehmigung mit auf (ökologische Umweltbaubegleitung).

Hintergrund ist, dass es sich bei einer Baugenehmigung gemäß Art. 68 BayBO um einen Verwaltungsakt handelt, auf den grundsätzlich ein Anspruch besteht, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind ("ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen..."). Ein solcher Verwaltungsakt darf gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (hier nicht der Fall) oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Überdies muss eine Auflage immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, insbesondere darf kein milderes, ebenso wirksames Mittel in Betracht kommen. Die allgemeinen Ermessensregelungen (insbesondere Sachgerechtigkeit, Einbeziehung und Abwägung der verschiedenen Interessen etc.) gelten auch hier.

Da dem Bauherrn bei der Auflage einer (von ihm zu zahlenden) kontinuierlichen Umweltbaubegleitung immer Zusatzkosten entstehen, kann sie nicht bei jeder Baumaßnahme in der Nähe von geschützten Bäumen (so der Antrag) verhältnismäßig (v.a. erforderlich) sein. Auch wenn eine Baumaßnahme zu einer konkreten Gefährdung eines Baumes führt, kommen in vielen Fällen mildere Mittel in Betracht, wie z.B. die Vorgabe eines Sicherheitsabstands der Baumaßnahme zum Wurzelbereich oder die Einrichtung eines Wurzelschutzvorhangs. Letztere erfordert zwar auch die fachgerechte Ausführung durch eine qualifizierte Fachfirma, diese wird aber im Unterschied zur Umweltbaubegleitung nur einmalig tätig.

Kontrolle der Einhaltung der derzeitigen Vorschriften auf Privatgrund

Bisher erfolgen die Baustellenkontrollen bzgl. der Baumschutzauflagen anlassbezogen, meist bei Beschwerden durch Anwohner*innen. Bei Nichteinhaltung von Auflagen zum Baumschutz wird i.d.R. ein Baueinstand angeordnet, der erst nach ordnungsgemäßer Herstellung der Schutzauflagen wieder aufgehoben wird. Da ein Baueinstand immer mit z.T. hohen Kosten verbunden ist, ist diese Maßnahme zur Durchsetzung der Baumschutzauflagen sehr wirksam. Eine kontinuierliche, auch stichprobenartige Überprüfung

von Baumschutzaufgaben vor Ort ist jedoch derzeit personell nicht leistbar. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Polizei wird auf Ziffer 2.4.6 verwiesen.

3.3.2. Baumberatung mit Aufgaben der Umweltbaubegleitung

Eine sinnvolle freiwillige Maßnahme für mehr Baumschutz könnte der Einsatz von Baumberater*innen sein, die gezielt ausgewählte Bauvorhaben auf die Einhaltung von Baumschutzmaßnahmen überprüfen.

Die Aufgaben der Baumberater*innen sind

- die systematische Überprüfung bei baumschutzrelevanten Bauvorhaben vor Ort und
- die Beratung bei erfahrungsgemäß immer wieder auftretenden Problemen bei der Bauabwicklung, die zu Problemen mit dem Baumschutz führen.

Somit erfüllen die Baumberater*innen im weiteren Sinne, zumindest problembezogen und punktuell, die Funktion der Umweltbaubegleitung, die bei privaten Bauvorhaben im Regelfall nicht durchsetzbar ist (s. Ziffer 3.3.1.) - mit dem Ziel, Verstößen gegen Baumschutzaufgaben auf Baustellen auch präventiv entgegenzuwirken.

Der verstärkte Einsatz von Baumberater*innen, die über die bloße Kontrolle der angeordneten Schutzaufgaben den fachlichen Hintergrund dieser Maßnahmen erläutern und auch auf ggf. modifizierte Lösungen reagieren können, verspricht hier mittelfristig eine allgemein höhere Sorgfalt bei Ausführung der Baumschutzmaßnahmen. Das Wissen um die mögliche Präsenz der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort kann eine vorbeugende Wirkung entfalten.

Mit dem Baumberater, der im Rahmen der Ersatzbauminitiative in schwierigeren Fällen zur Durchsetzung fehlender angeordneter Ersatzpflanzungen vor Ort eingesetzt wird, wurden bereits gute Erfahrungen gemacht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll und erforderlich, drei Stellen im technischen Dienst beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde einzurichten. Es ist vorgesehen die Schaffung dieser drei bislang noch nicht genehmigten Stellen, zunächst befristet auf drei Jahre, sobald es die Haushaltslage erlaubt, zum Eckdatenbeschluss anzumelden.

3.4. Sicherheitsleistungen

Der Stadtrat hat am 18.12.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 16921) beschlossen, dass die Baumschutzverordnung dahingehend ergänzt werden soll, dass der/die Eigentümer*in eines Grundstücks für jeden Baum, für den die Untere Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung erteilt und eine Ersatzpflanzung verfügt, eine Kautions von € 750 bei der Stadtkasse einzuzahlen hat, die im Falle des Nachweises einer tatsächlich erfolgten Ersatzpflanzung zurückgezahlt wird. Der Beschluss folgt inhaltlich dem Antrag „Mehr Schutz für Bäume I“, der damit begründet wird, dass bei der Unteren Naturschutzbehörde zu wenig Personal für die Kontrolle von Ersatzpflanzungen zur Verfügung steht und die Sicherheitsleistung bereits in verschiedenen Nachbargemeinden Münchens (z.B. Gröbenzell, Eichenau und Maisach) eingeführt worden sei.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf Fällungen im Baugenehmigungsverfahren eine entsprechende Änderung der Baumschutzverordnung nicht erforderlich wäre, da schon heute auf Grundlage des Art. 68 Abs. 3 BayBO eine

Sicherheitsleistung für unter Auflagen oder Bedingungen erteilte Baugenehmigungen verlangt werden kann. Für die Umsetzung von Freiflächengestaltungsplänen wird dies bei größeren Bauvorhaben auch bereits praktiziert.

Im Übrigen dürfte die Ergänzung der Baumschutzverordnung um eine Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen zwar grundsätzlich rechtlich umsetzbar sein, stellt jedoch aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, insbesondere, wenn es regelmäßig zur Anwendung kommen soll, kein geeignetes bzw. sinnvolles Mittel zur konsequenten Durchsetzung von Ersatzpflanzungen dar. Daher regt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung an, das Festhalten an diesem Beschluss seitens des Stadtrates nochmals zu überdenken.

Geeignetheit von Sicherheitsleistungen

Die Einführung einer standardmäßig zu zahlenden Sicherheitsleistung würde bedeuten, dass die Landeshauptstadt München auch der überwiegenden Anzahl von Grundstückseigentümer*innen, die die Ersatzpflanzung bereitwillig und anstandslos umsetzen, also rund 2/3 aller Antragsteller*innen, von vornherein mit Misstrauen und einer (jedenfalls kurzfristig) doppelten finanziellen Belastung begegnen würde. Dieses Vorgehen ließe befürchten, dass die Akzeptanz der in der Mehrzahl positiv gestimmten Grundstückseigentümer*innen gegenüber der Ersatzpflanzungspflicht ohne Not aufs Spiel gesetzt würde. Zudem würde sich die Frage stellen, ob die pauschale Forderung einer Sicherheitsleistung (auch ohne Rücksicht darauf, ob und zu welchem Zeitpunkt von der Fällgenehmigung Gebrauch gemacht wird) angemessen und damit verhältnismäßig ist. Überdies entstünde durch die mit der Erhebung dieser Sicherheitsleistungen verbundenen Verfahrensschritte (Anordnung, Überwachung und Rückzahlung) ein zusätzlicher nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand sowohl bei der Unteren Naturschutzbehörde als auch bei der Baugenehmigungsbehörde und bei der Stadtkasse. Die dadurch gebundenen Ressourcen sollten aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sinnvoller für die gezielte Kontrolle und Identifizierung bisher verweigerter Ersatzpflanzungen eingesetzt werden. Hier hat sich aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung als effektiver Kontrollmechanismus die sog. Ersatzbauminitiative bewährt (siehe Ziffer 3.1), in deren Rahmen gezielt betroffene Grundstückseigentümer*innen, die sich ihren Verpflichtungen zur Pflanzung eines Ersatzbaums bisher erfolgreich entzogen haben, adressiert und zur Neupflanzung der noch ausstehenden Ersatzbäume bewegt werden konnten. Ein weiterer Ausbau der Ersatzbauminitiative könnte die Kontrolldichte weiter erhöhen.

Für die Durchsetzung ausstehender Pflanzverpflichtungen stehen der Verwaltung bereits heute die Mittel des Verwaltungszwangs zur Verfügung. Diese sind ebenso wirksam und würden - aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ganz wesentlich - nur solche Grundstückseigentümer*innen betreffen, die bisher ihren Baumschutzverpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Ausgestaltung einer Regelung zu Sicherheitsleistung

Sollte der Stadtrat nichtsdestotrotz an der Einführung einer Sicherheitsleistung festhalten, so regt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung an, die zugrundeliegende Ermächtigungsgrundlage nicht – wie der aktuell gültige Beschluss vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 16921) darstellt – als „Muss“-, sondern vielmehr als „Kann“-Vorschrift zu gestalten. Eine solche Ausgestaltung würde der Unteren Naturschutzbehörde den

Ermessensspielraum eröffnen, ihre Anwendung auf Fälle zu beschränken, in denen die Forderung einer Sicherheitsleistung tatsächlich sinnvoll und angemessen ist (wie z.B. zur Vermeidung von Wiederholungstaten). Die Mehrheit der ohnehin zur Ersatzpflanzung entschlossenen Grundstückseigentümer*innen müssten damit finanziell nicht mehr belastet werden als notwendig.

Der Vollständigkeit halber weist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung darauf hin, dass eine Ausgestaltung der Sicherheitsleistung als „Kann“-Vorschrift nach Recherchen der Untere Naturschutzbehörde auch in Augsburg, Gröbenzell (beide nur bezogen auf die Sicherstellung der Erfüllung von Nebenbestimmungen von Baumfällgenehmigungen allgemein) und Herzogenaurach gewählt wurde, jedoch zumindest in Augsburg und Herzogenaurach (nach telefonischer Auskunft) selten bis überhaupt nicht angewendet wird. Lediglich in der Gemeinde Maisach, die auch eine „Kann“-Bestimmung gewählt hat, wird auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderats seit ca. zwei Jahren bei jeder Baumfällung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 600 Euro gefordert (Merkur.de vom 18.07.2018). Eine „Muss“-Bestimmung findet sich dagegen in der Gemeinde Eichenau, die sich allerdings auf eine sehr viel geringere Sicherheitsleistung in Höhe von 150 Euro bezieht. In beiden Gemeinden liegen die Antragszahlen nach telefonischer Auskunft jedoch nur bei rund 50 Fällen pro Jahr.

Zeitpunkt der möglichen Einführung einer Sicherheitsleistung

Sollte der Stadtrat trotz dieser Bedenken an seinem oben genannten Beschluss vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 16921) festhalten, so regt das Referat an, einer Klarstellung des Beschlusses in der Form zuzustimmen, dass eine entsprechende Ergänzung erst im Zuge der nächsten, im Jahr 2025 turnusmäßig anstehenden Anpassung der Baumschutzverordnung als zeitlich ausreichend anerkannt wird (**siehe hierzu Antrag der Referentin, Ziffer 8**). Grund hierfür ist, dass eine außerordentliche Änderung der Baumschutzverordnung Kapazitäten binden würde, die dringender für andere Inschutznahmeverfahren (wie z.B. für die schrittweise Novellierung der Landschaftsschutzverordnung und die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen) benötigt werden.

3.5. „Initiativen Pro Baum“ im privaten Bereich

Als Auswirkung der baurechtlich begründeten Nachverdichtung im städtebaulichen Innenbereich werden, wie oben beschrieben, verstärkt Ausgleichszahlungen statt Ersatzbäumen angeordnet. Um die Möglichkeiten zu erhöhen, die Ausgleichszahlungen für eine stärkere innerörtliche Durchgrünung zu verwenden, sollen insbesondere auch im privaten Bereich Förderungen für freiwillige Baumpflanzungen angestoßen werden.

Ziel ist es, im privaten Bereich, insbesondere bei Wohnungseigentumsgemeinschaften, Wohnungsgesellschaften und bei Gartenbesitzer*innen, mögliche Baumstandorte zu aktivieren. Der / die Grundstückseigentümer*in erhalten ca. 90 % der Beschaffungs- und Pflanzkosten – finanziert aus den Ausgleichsgeldern – sofern sie sich verpflichten, den Baum über einen Zeitraum von 20 Jahren zu erhalten. In vielen Fällen wird er bis dahin einen Stammumfang von 80 cm erreicht haben und unter die Baumschutzverordnung fallen.

3.5.1. Initiative „Grenzbaum“

Das Nachbarschaftsrecht sieht vor, dass ein Baum von 2 m Höhe mindestens in 2 m Entfernung von der Grundstücksgrenze gepflanzt werden muss. Nur mit Einverständnis des*der Nachbar*in ist ein engerer Pflanzabstand privatrechtlich möglich. Bei der baurechtlich begründeten Nachverdichtung verringert sich auch stetig der Raum für Nach-



(Logo: © Landeshauptstadt München)

pflanzungen. Um einen Anreiz für die Pflanzung von Bäumen auf der Grenze zu schaffen, hat die Untere Naturschutzbehörde die „Grenzbauminitiative“ entwickelt: Verpflichten sich zwei Nachbar*innen, einen Baum auf die Grenze zu pflanzen und diesen auch langfristig zu erhalten, werden die Kosten zu 90 % gefördert, höchstens jedoch mit 1000 €. Durch die Nutzung der Grundstücksgrenze für Baumpflanzungen können neue Baumstandorte gewonnen werden.

Die Förderung erfolgt aus den Mitteln der Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 der Baumschutzverordnung. Die näheren Regelungen sind der Anlage 1 zu entnehmen (siehe hierzu auch **Antrag der Referentin, Ziffer 2**).

3.5.2. Initiative „Extrabaum“

Auch wenn bei Neubauten seit 1996 in der Regel die Freiflächengestaltungssatzung zur Anwendung kommt und eine Rahmeneingrünung erfolgt, gibt es nach wie vor Wohnanlagen, in denen Flächen für sinnvolle Baumpflanzungen zur Verfügung stehen.

Hier setzt die Extrabauminitiative an. Ihre Förderung wird analog der Grenzbauminitiative erfolgen (siehe hierzu auch **Antrag der Referentin, Ziffer 2**).



(Foto: © Landeshauptstadt München)

3.5.3. Initiative „Zukunftsbaum“

Aus den Vorschlägen zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung sind der Unteren Naturschutzbehörde bereits einige „Zukunfts bäume“ bekannt. Es handelt sich hierbei in der Regel um durchaus wertvolle Bäume, für die allerdings das Prädikat „Einzelschöpfung der Natur“ als Voraussetzung für die Inschutznahme als Naturdenkmal nicht oder noch nicht in Frage kommt.

Für geeignete Bäume, die nicht unmittelbar vom Baurecht betroffen sind, die also außerhalb von Bauräumen stehen und aufgrund ihrer Größe und Bedeutung als „Zukunfts bäume“ langfristig erhalten und in ihrer Entwicklung unterstützt werden sollten, können gezielt die Mittel der Ausgleichszahlungen der Baumschutzverordnung in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für eine systematische Erfassung von besonders wertvollen zukunftssträchtigen Bäumen ist allerdings eine entsprechende Baumkartierung. Da die Stadtbiotopkartierung die Baumbestände im Innenbereich (im Zusammenhang bebauten Bereichen gemäß § 34 BauGB) ausspart, wäre hier eine Baumkartierung nach den Kriterien „kein Baurecht“ und detailliert festzulegenden Kriterien zu Größe und Bedeutung sinnvoll. Ähnlich gelagerte Wünsche und Forderungen werden auch von den Bezirksausschüssen geäußert.

Auf dieser Grundlage können Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nachvollziehbar und transparent bezuschusst werden. Darüber hinaus stellt die Baumkartierung eine ergänzende fachliche Grundlage zum Artenschutz dar. Vor diesem Hintergrund soll eine entsprechende Baumkartierung in Auftrag gegeben werden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird die Vergabe der Kartierung vorbereiten und die erforderlichen Sachmittel, sobald es die Haushaltslage erlaubt, für den Eckdatenbeschluss anmelden.

3.6. Flächen für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich

Um dem Verlust von Baumstandorten durch die baurechtlich bedingte Nachverdichtung auch im öffentlichen Bereich zu begegnen, ist es zum Erhalt der innerstädtischen Durchgrünung notwendig, vorausschauend im öffentlichen Raum ausreichende Flächen für neue Baumstandorte zu erschließen.

Baumschutz braucht Fläche - bei den vielfältigen Flächenkonkurrenzen in einer dynamischen Stadt muss dieser Aspekt gesellschaftlich akzeptiert, durch Flächenansprüche untermauert und messbar umgesetzt werden.

3.6.1. Masterplan für das Grünvolumen

Der zugrunde liegende Antrag, einen „Masterplan für das Grünvolumen in der Fläche für München“ zu erstellen (vgl. Ziffer 5.5.), steht im Kontext weiterer Anträge zur Stärkung des Baumschutzes in München und ist daher auf neue methodische Ansätze zur Erhaltung und Neupflanzung von Stadtbäumen ausgerichtet. Wesentliches Ziel ist es, das Grünvolumen in München anzuheben. Der benannte Masterplan soll nach dem Willen der Antragstellenden zunächst der Grundlagenerhebung im Sinne einer funktionsbezogenen Klassifizierung von Grün- und Freiflächen dienen. Im Weiteren sollen hierüber Flächen

definiert werden, die frei von Versiegelung bleiben sowie auf denen Maßnahmen zur Erhöhung der Grünausstattung bzw. des Naturanteils um 10% erfolgen sollen. Laut Begründung zum Antrag kann dies auch an anderer Stelle im Stadtgebiet gebündelt erfolgen, unter anderem auch durch Waldneuanlagen. Neben dem Masterplan wird ein Baumpflanzprogramm angesprochen, das unter anderem durch Mittel der Ausgleichszahlungen zur Baumschutzverordnung gespeist wird.

Das Ziel des Antrags wird in der Definition von „Grünentwicklungsflächen“ zur Erhöhung des gesamtstädtischen „Grünvolumens“ gesehen, für die ein Masterplan erstellt werden soll.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Historie

Erste Methoden zur Beschreibung des „Grünvolumens“, insbesondere in Form einer flächenbezogenen „Grünvolumenzahl“, wurden bereits in den 1980er-Jahren für die Hansestadt Hamburg entwickelt. Dabei wird das oberirdische Volumen des Grünraums aller auf einer Grundfläche stehenden Pflanzen ermittelt. Mit diesem Indikator kann man in der Regel auch die ökologische Leistungsfähigkeit des Stadtgrüns hinreichend erfassen und quantifizieren. Die Methode eignet sich vor allem für eine Erfassung des Grünbestands und das Umweltmonitoring in größeren Stadtgebieten.

Dieser Ansatz setzte sich in den folgenden Jahren aus verschiedenen Gründen so gut wie nicht in der angewandten Landschafts- bzw. Umweltplanung durch. Erst in den letzten Jahren rückte dieser Ansatz insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und der erforderlichen Klimaanpassung wieder mehr in den Fokus. Erfahrungen dazu gibt es etwa in Berlin und Potsdam. Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. (IÖR) koordiniert aktuell eine vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung geförderte Studie zum Thema „Fernerkundliche Erfassung und stadträumlich-funktionale Differenzierung der Grünausstattung von Städten in Deutschland (Erfassung der urbanen Grünausstattung)“. In Fallstudien für die Städte Berlin, Leipzig, Potsdam, Hanau, Schwäbisch Gmünd, Solingen und Bielefeld wird darin das spezifische Grünvolumen berechnet. Das IÖR führt daneben auch am Institutsstandort Dresden eine Studie mit einem Schwerpunkt in klimatisch belasteten Gebieten durch.

Notwendige Grundlage dafür sind hinreichend genaue, flächendeckende und aktuelle Daten zu Stadt- und Vegetationsstrukturen (einschließlich deren Höhen). Auch können neue Methoden der Fernerkundung mit Laserscan-Daten bzw. Stereo-Luftbilder genutzt werden.

Bewertung des methodischen Ansatzes für München

Der Aufwand für eine entsprechende Aufbereitung dieser Datengrundlagen für das Gebiet der Landeshauptstadt München ist ohne umfassendere Recherchen schwer abzuschätzen, dürfte aber vergleichsweise hoch sein. So liegen etwa noch keine flächendeckende Stadtbiotopkartierung und vermutlich auch keine ausreichend differenzierte Strukturtypenkartierung als Grundlagen vor. In Bayern wird die Stadtbiotopkartierung grundsätzlich nur als selektive Kartierung durchgeführt, die sich auf definierte Biotoptypen beschränkt.

Zur Bestimmung des Grünvolumens muss zudem die durchschnittliche Höhe bestimmt werden. Dies erfolgt bezogen auf die Baum-, Strauch- und Krautschicht und ohne Dach- und Fassadenbegrünung.

Vor dem Hintergrund der Fokussierung im Antrag auf Stadtbäume ist es daher fraglich, ob eine derart umfassende Erhebung intendiert war und erforderlich ist.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat in seiner Publikation "Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz" (2017) diverse Indikatoren untersucht, die zur Quantifizierung von Stadtgrün herangezogen werden könnten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere deren Praxistauglichkeit, u.a. mit kommunalen Befragungen und Fallbeispielen, untersucht. Zum Indikator "Grünvolumen" stellt das BBSR fest, dass der Indikator Grünvolumenzahl (GVZ) in der kommunalen Planungspraxis aus verschiedenen Gründen gegenüber anderen, pragmatischeren Ansätzen kaum zur Anwendung kommt. Die GVZ wird als zu unscharf eingeschätzt, um daraus planerische Entscheidungen abzuleiten und sie als Steuerungsinstrument zu verwenden. Die Ermittlung des Grünvolumens ist aufwändig und kompliziert. Günstigere Anwendungen durch Mittel der Fernerkundung und automatisierte Bewertungssysteme sind noch nicht für eine standardmäßige Anwendung etabliert. Um fundierte Aussagen zum Umweltmonitoring und zur Entwicklung des Stadtgrüns zu erhalten, bedarf es längerer Beobachtungszeiträume, was wiederum hohen Aufwand bedeutet. Demgegenüber ist etwa die Beschreibung der prozentualen Grünausstattung einer Bezugsfläche wesentlich einfacher ermittelbar und auch anschaulicher.

Die Erhebungsgrundlage und Auflösungsgenauigkeit lassen das Instrument auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung oder kommunalen Landschaftsplanung geeignet erscheinen. Der Maßstabsbezug und damit die planerische Konkretheit ist damit im Maßstabbereich 1:100.000 bis 1:5000 anzusetzen. Die Flurstücksschärfe als Ebene der Grünordnungsplanung (1:5000 bis 1:1000) wird aber noch nicht erreicht. Zusammen gewachsene Baumkronen aus mehreren Bäumen werden lediglich als „Grünvolumen-Wolken“ ermittelt, lediglich bei bereits solitär gepflanzten Strukturen (Einzelbäume, Alleen) kann die Betrachtung auf den Einzelbaum heruntergebrochen werden.

Fazit

Aus den dargelegten Gründen erreicht der Ansatz, über das Grünvolumen Defizite in der Grün- und Baumausstattung auf Quartiersebene im Maßstab 1:5000 bis 1:1000 zu benennen, methodisch seine Grenzen. Das Instrument der Erhebung des Grünvolumens ist somit eher für ein grobmaschigeres Monitoring der Grünausstattung geeignet.

So lassen sich zum Beispiel in einer längeren Jahresreihe die „Gesamtbilanz“ des Grünvolumens einer Stadt, eines Stadtbezirks oder eines Bereichs zuverlässig bestimmen. So können Veränderungen des Grünvolumens z.B. durch die Änderung der Flächennutzung, durch Neupflanzungen, Gehölzentfernungen oder langfristig durch das Gehölzwachstum begründet sein. Die alleinigen Bezugsflächen bleiben aber: Äcker, Wälder, Ökoflächen, Grünflächen und sonstige nicht überbaute Bereiche in Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen sowie die Verkehrsflächen mit den Straßenbäumen. Jedes Grünvolumen braucht eine Standortfläche, um sich entwickeln zu können.

Die erforderlichen Grundlagenerhebungen sollten durch das Referat für Klima- und Umweltschutz erfolgen bzw. von diesem betreut werden. Das Referat für Klima- und Umweltschutz soll daher gebeten werden, die erforderlichen personellen Kapazitäten und

Sachmittel zu benennen, die für die Erfassung des Grünvolumens für Monitoringzwecke bezüglich des Erhalts der innerstädtischen Durchgrünung, erforderlich sind und dem Stadtrat die Ergebnisse darzustellen (siehe hierzu auch **Antrag der Referentin Ziffer 5**).

3.6.2. Planerische Ansätze zur Definition potentieller Flächen für neue Baumstandorte

Stadtweite Konzepte

Als Grundlage für die Suche nach weiteren Potentialbereichen für Baumneupflanzungen liegen für die Landeshauptstadt München bereits einige Konzepte und Instrumente zur Beschreibung, Bewertung und Planung von Quantitäten und Qualitäten zur Versorgung mit Grün- und Freiflächen vor. Hierzu zählen etwa stadtweite Analysen zur Freiraumversorgung und die differenzierte Betrachtung von Freiraumfunktionen (unter anderem Boden- und Klimafunktionen, Biodiversität und Eignung für die freiraumbezogene Erholung). Diese müssen freilich sukzessive fortgeschrieben werden.

Für das generelle Planungsziel zur Erhöhung des Grünvolumens oder der Grünausstattung auf zu definierenden Flächen finden sich in den städtischen Planungsprodukten schon klare Handlungsaufträge. Ausgehend von den Leitsätzen der PERSPEKTIVE MÜNCHEN und Fachkonzepten wie „Freiraum M 2030“ und der Biodiversitätsstrategie gibt es Darstellungen für entsprechende Handlungsräume und Maßnahmenvorschläge, insbesondere auch im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung. Darüber hinaus liefert die Klimafunktionskarte konkrete Anhaltspunkte für ortsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung.

Für die Freiraumentwicklung Münchens stellt die im Konzeptgutachten Freiraum München 2030 entwickelte Freiraumkulisse die langfristig zu sichernden und zu entwickelnden Freiräume Münchens dar und beinhaltet verschiedene Elemente wie Grüngürtellandschaften, Parkmeilen, Freiraumachsen, Flusslandschaften und identitätsstiftende Orte. Mit Beschluss vom 25.07.2018 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11379) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, diese Freiraumkulisse mittels Schlüsselprojekten weiter zu konkretisieren.

Die Konzeption „Freiraum M 2030“ und die vom Stadtrat beauftragten umsetzungsorientierten Schlüsselprojekte mit den Masterplänen und Freiraumquartierskonzepten sind somit weitere Schritte zur Stärkung des Instrumentariums zur Sicherung und Entwicklung von städtischen Grün- und Freiräumen für eine nachhaltige, gerechte und gut erreichbare Freiraumversorgung, und haben somit u.a. auch die Findung und Entwicklung neuer Baumstandorte zum Ziel.

Masterpläne

Derzeit sind im Referat für Stadtplanung und Bauordnung die ersten zwei Masterpläne für Parkmeilen in Bearbeitung, mit dem Ziel, sowohl attraktive Verbindungsräume aus der Innenstadt in den Münchner Grüngürtel als auch wohnortnahe Freiräume der angrenzenden Stadtviertel zu entwickeln. In Zeiten des Klimawandels kommen Bäumen hierbei wichtige Funktionen zu. Neben den bereits erwähnten vielfältigen ökologischen und stadtklimatischen Leistungen erhöhen sie die Aufenthaltsqualität im Freien an heißen Tagen und ermöglichen als begleitende Pflanzungen attraktive Rad- und Fußwege. Im Rahmen der Masterpläne für Parkmeilen stellen Einzelbäume, Wäldchen, Haine, Baum-

gruppen, Baumreihen und Alleen wesentliche Elemente dar, die in die Konzepte Eingang finden sollen.

Im Rahmen der Masterpläne werden somit u.a. Flächen identifiziert, die für standortgerechte und klimaresiliente Baumpflanzungen und Wäldchen geeignet sind und als strukturelle naturnahe Elemente Parkmeilen wie Grüngürtellandschaften anreichern können.

Diese konzeptionellen und konkretisierenden Planungen der Schlüsselprojekte sollen – nicht zuletzt über begleitende Öffentlichkeitsformate und den Dialog mit den Grundstücksbesitzern – den Erwerbsabsichten der Landeshauptstadt München Nachdruck verleihen, um die Freiräume den Münchner*innen auch zugänglich machen zu können.

Landschaftsbezogenes Wegekonzept

In einem weiteren Schlüsselprojekt, der „Landschaftsbezogenen Wegekonzeption“ für den Münchner Grüngürtel wurde bereits herausgearbeitet, welche wichtige Rolle Einzelbäume, Alleen, Baumgruppen, Heckenstreifen und sonstige Gehölzbestände als wichtige strukturbildende Elemente spielen und wie sie sich in den naturräumlich geprägten und kulturhistorisch entstandenen verschiedenen Landschaftstypen des Münchner Grüngürtels entwickelt haben. Sie prägen die ästhetische Wahrnehmung der Landschaft (Landschaftsbild), dienen der Orientierung und schaffen attraktive (Aufenthalts)Orte. Wegekonzeption und Masterpläne für Parkmeilen sind auch Anlass und Gegenstand der Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen, etwa im Rahmen der interkommunalen Landschaftsvereine. Ziel ist es dabei, den Grüngürtel als multifunktionale Grüne Infrastruktur gestalterisch wie funktional weiter aufzuwerten. Hierzu gehören auch Baumneupflanzungen.

Freiraumquartierskonzepte

Für Bestandsquartiere mit Freiraumdefiziten werden darüber hinaus derzeit erste Freiraumquartierskonzepte als weitere Schlüsselprojekte von Freiraum M 2030 entwickelt. Neben einem Freiraumquartierskonzept für das Umfeld der Bayernkaserne wird derzeit ein Freiraumquartierskonzept für die Innenstadt erarbeitet. Angesichts des hohen Versiegelungsgrades in der Hitzeinsel Innenstadt stellt die Klimaanpassung eine wichtige Zukunftsaufgabe dar. Vor diesem Hintergrund sind gerade die Identifikation neuer geeigneter Baumstandorte mit guten Wuchsbedingungen und die Pflanzung klimaresilienter Stadtbaumarten von zentraler Bedeutung, um die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu erhöhen.

Aufgrund der vielen Flächenkonkurrenzen in der Innenstadt stellt die Verkehrswende einen wichtigen Ansatzpunkt dar, um neue Flächenpotenziale für mehr Begrünung und Baumstandorte zu identifizieren. Gerade die Zielsetzungen der autoreduzierten Altstadt sowie der Radentscheid bieten eine große Chance, die grüne Infrastruktur frühzeitig und damit verstärkt beim anstehenden Umbau und der Umnutzung der öffentlichen Räume mit zu berücksichtigen.

Bauleitplanung mit integrierter Landschaftsplanung und Grünordnung

Grundsätzlich können bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung, vgl. auch Ziffer 2.3.3) Such- und Entwicklungsräume für mögliche neue Baumstandorte, gerade auch in Form von zusammenhängenden Gehölzpflanzungen, kleinen Wäldchen, Hecken und Feldgehölzen in der freien Landschaft indirekt oder direkt mit dargestellt oder

festgesetzt werden. Hierbei sind eventuelle Zielkonflikte mit dem Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegen Möglichkeiten der Umsetzung neuer Baumpflanzungen - soweit fachlich sinnvoll und begründet - z.B. auch im Vollzug von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu Eingriffen in Planungs- oder auch in Genehmigungsverfahren.

Die Orientierungswerte für den Nachweis von Grünflächen im Rahmen der Bauleitplanung spielen nicht nur für die Versorgung der Bewohner*innen mit nutzbaren Grünflächen eine zentrale Rolle. Sie dienen auch der Bereit- und Herstellung neuer Grün- und Freiflächen für eine vorausschauende Schaffung neuer Baumstandorte in der Stadt. Auch wenn die konkrete Ausstattung der Freiflächen mit Vegetationsstrukturen, wie Bäumen, immer von den Rahmenbedingungen und Entwurfsprinzipien im konkreten Einzelfall abhängt, kann man allgemein folgern, dass mit zunehmendem Grünflächenanteil in Baugebieten auch größere Potentiale für Neupflanzungen gegeben sind.

Flächensparendes Bauen

Ein wesentlicher Ansatzpunkt für mehr Baumpflanzungen auch bei höheren baulichen Dichten liegt aber in einer Minimierung von Unterbauungen durch Tiefgaragen sowie in einer flächeneffizienten Abwicklung weiterer Anforderungen (bauliche Rettungswege, Entsorgungsstationen, etc.). Darüber hinaus stellen reduzierte Stellplatzschlüssel, flankiert von nachhaltigen Mobilitätskonzepten in Kombination mit Quartiersgaragen, Mobilitäts Häusern wichtige Ansatzpunkte dar, den ruhenden Verkehr so flächeneffizient wie möglich zu gewährleisten, Unterbauungen zu verringern und damit wieder mehr Flächenpotenziale für nachhaltige Baumstandorte zu gewinnen. Dabei spielt nicht nur die eingeschränkte Durchwurzelbarkeit des Bodens durch die Versiegelung eine Rolle, sondern auch die nach einiger Zeit notwendig werdende Erneuerung der Tiefgaragendecken, die dann ein Fällen der Bäume meist unumgänglich macht.

Neuverteilung im öffentlichen Raum

Zum Einsatz der Ersatzgeldmittel aus der Anwendung der Baumschutzverordnung sollen auch im öffentlichen Raum verstärkt neue geeignete Baumstandorte gesucht und verhandelt werden. In den bestehenden Grün- und Parkanlagen sind die Erweiterungsmöglichkeiten aus funktionalen oder ökologischen Gründen oft bereits ausgeschöpft (vgl. hierzu auch Ziffer 3.8). Hier ist der Fokus daher eher auf Potentiale im Zuge einer Neuverteilung des öffentlichen Raumes im Zusammenhang mit der Verkehrswende zu richten. Im Rahmen der Umverteilung der Nutzungen stellen viele Flächen des fließenden und ruhenden Verkehrs grundsätzlich auch potentielle Baumstandorte dar. Allerdings sind hier in sehr vielen Fällen Konflikte mit Sparten bzw. Leitungen im Untergrund zu beachten. Die Möglichkeiten für neue Baumstandorte werden dennoch umfassend und regelmäßig im Rahmen laufender Planungsverfahren und Bauprojekte durch das Baureferat geprüft. Hierbei kommt es auf eine frühzeitige Koordinierung der betroffenen Fachstellen an, da die Umverteilung von Nutzungen und Funktionen bereits vor der Planung und Realisierung durch das Baureferat auf der Grundlage verkehrskonzeptioneller Festlegungen bezüglich einer möglichen Neuaufteilung des Straßenraumes durch das Mobilitätsreferat erfolgt. Insbesondere das Mobilitätsreferat und das Baureferat sind wichtige Akteure bei der Schaffung geeigneter neuer Baumstandorte in diesem Kontext (siehe hierzu **Antrag der Referentin, Ziffer 3**).

3.6.3. „Suchaufruf“ für neue Baumstandorte

In den öffentlichen Grünanlagen ist aktuell eine gute Balance zwischen bereits ökologisch wirksamen Gehölz- und artenreichen Wiesenflächen (45%) und Rasenflächen für Sport- und Freizeitnutzung, Spielplätzen und anderen Flächen wie für Gewässer oder Wege gegeben. Flächen in den öffentlichen Grünanlagen für die Pflanzung einer maßgeblichen Anzahl von Baumneupflanzungen sind daher nicht gegeben. Die Potentiale und Erfordernisse für neue Baumstandorte befinden sich insbesondere im Verkehrsraum der hoch versiegelten Innenstadtbereiche. Auf öffentlichen Verkehrsflächen müssten in einem ersten Schritt Funktionen neu verteilt werden, um in maßgeblicher Anzahl neue Baumstandorte zu schaffen.

Punktuell bestehen eventuell jedoch Lücken oder vereinzelt Standräume, die Baumpflanzungen ermöglichen. Das Baureferat hat sich daher gezielt an die Bezirksausschüsse gewandt mit der Bitte, aus ihrer Ortskenntnis heraus mögliche Baumstandorte im öffentlichen Raum an das Baureferat zu melden. Die Meldungen sollen bis Mai 2021 beim Baureferat einlaufen. Das Baureferat wird die Vorschläge dann auf ihre Realisierbarkeit hin prüfen. Die Mittel der Ausgleichszahlungen der Baumschutzverordnung könnten für die Neupflanzungen verwendet werden.

3.7. Ersatzpflanzungen

Gemäß § 7 Abs. 2 BaumschutzV kann die Fällgenehmigung an die Auflage geknüpft werden, dass für die „eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird.“

In der Regel wird als Ersatzpflanzung bei Einzelfällungen ein standortheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 18-20 cm, bei Bauvorhaben von 20-25 cm Stammumfang verlangt. Diese Pflanzgrößen wachsen erfahrungsgemäß schnell an und entwickeln sich gut. Im Internet ist eine Liste mit empfohlenen Baumarten für Ersatzpflanzungen abrufbar. Diese Liste ist auch Teil des Flyers, der im Rahmen der Ersatzbauminitiative entwickelt wurde und um Hinweise zu klimaresilienten Arten ergänzt wurde. Sie wird grundsätzlich den baumschutzrechtlichen Bescheiden beigelegt.

Ersatzpflanzungen haben nach den regelmäßigen Anordnungen der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Jahres nach Fällung zu erfolgen und sind schriftlich unter Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Nicht durchgeführte Ersatzpflanzungen können mit Verwaltungszwangsmitteln, in der Regel mittels Zwangsgeld, durchgesetzt werden.

Die Baumschutzverordnung stellt auf „Ersatz durch Anpflanzung von Gehölzen“ ab. Hier kommen auch verholzende Rank- bzw. Kletterpflanzen wie Efeu oder Blauregen in Betracht. Bisher beschränkt sich ihr Einsatz auf Einzelfälle. Hinderungsgründe sind das Fehlen geeigneter Fassaden, ggf. zusätzliche Kosten durch das Rankgerüst und fehlende Sicherung der langfristigen Pflege.

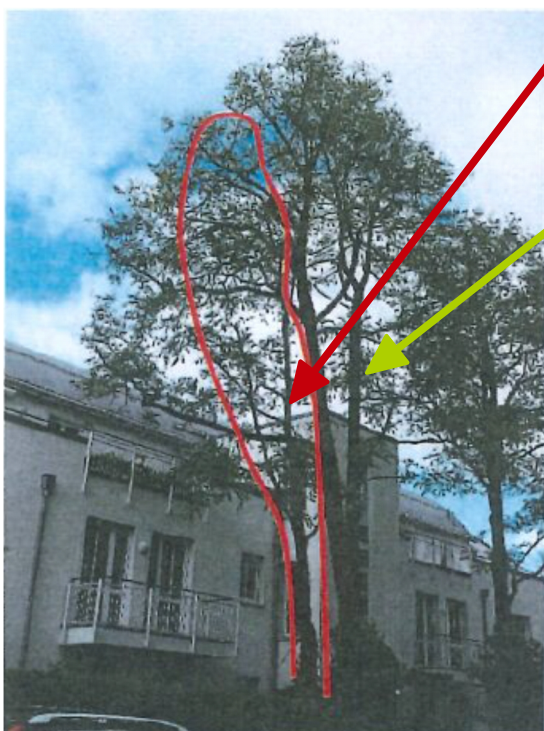
Die Angemessenheit ist „unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes ... hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen.“ Hierbei sind nach der Rechtsprechung insbesondere die von einem Baum unter anderem nach seinem Zustand, Alter und Standort

ausgehenden Wohlfahrtswirkungen (wie etwa seine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, für das Orts- und Landschaftsbild, die Verbesserung des Stadtklimas usw.) zu berücksichtigen, wobei eine längere zeitliche Lücke bis zur vollständigen Kompensation des Funktionsverlustes grundsätzlich hinzunehmen ist.

In der Regel verlangt die Untere Naturschutzbehörde für die Fällung eines Baumes die Neupflanzung eines Ersatzbaumes. Die Forderung einer Ersatzpflanzung stellt sich jedoch im Einzelfall als nicht angemessen dar, z.B. wenn ein bereits abgestorbener oder durch Krankheit geschädigter und Gefahren verursachender Baum gefällt werden soll.

Ein weiteres Beispiel ist, wenn auf dem Grundstück eine so gute Durchgrünung vorhanden ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die durch den gefällten Baum entstehende Lücke von bereits existierenden Nachbarbäumen zum ausgedehnteren Wachstum genutzt werden kann und die Lücke damit geschlossen wird.

Beispiel 1



Die unterständige Robinie ist bruchgefährdet aufgrund von Pilzbefall.

Die nebenstehende größere Robinie kann sich ohne diese besser entwickeln.

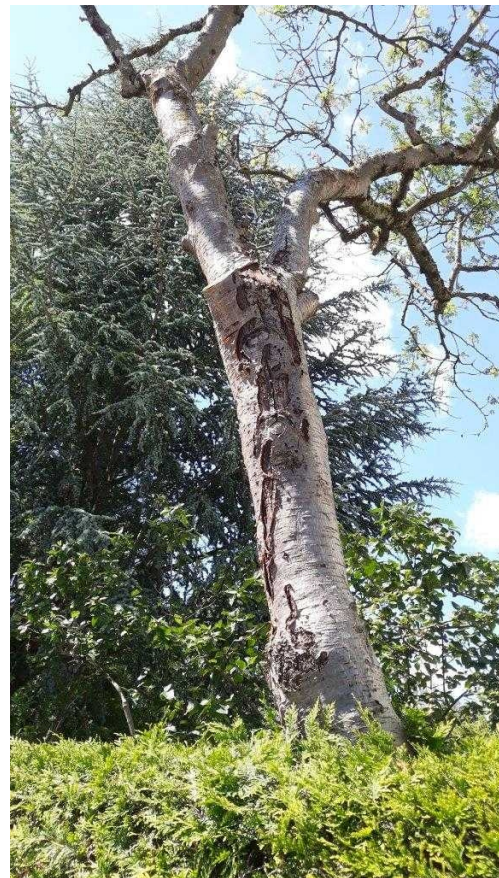
(Foto: © TREECONSULT)

Beispiel 2

Die Vogelkirsche weist Rindenschäden auf, ihr Zustand ist stark abbauend. Das Grundstück weist größeren Baumbestand auf, die benachbarte Zeder wird sehr groß.



(Foto: © Markus Reif)



(Foto: © Markus Reif)

In diesem Zusammenhang steht immer wieder die Forderung im Raum, die ökologische Funktion des zur Fällung beantragten Baumes als Grundlage für die Bemessung der Ersatzpflanzung(en) heranzuziehen und dadurch z.B. bei Fällung besonders großer Bäume die Anzahl der geforderten Ersatzpflanzungen pro Baum zu erhöhen.

Hierzu ist einleitend festzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde schon heute - vornehmlich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, in denen oft die Fällung vitaler Bäume beantragt wird – im Hinblick auf die besondere „Wohlfahrtswirkung“ des zu fällenden Baumes mehr als eine Ersatzpflanzung festlegt. Es ist jedoch zutreffend, dass selten mehr als zwei Ersatzbäume gefordert werden und damit die ökologische Funktion

alter Bäume oft auf Jahrzehnte hin nur ansatzweise ausgeglichen wird.

Die Untere Naturschutzbehörde wird in diesem Zusammenhang prüfen, ob die Möglichkeit besteht, bei Anträgen zur Fällung von Bäumen, die eine besonders ausgeprägte „Wohlfahrtswirkung“ entfalten, auch deutlich mehr Ersatzpflanzungen anzuordnen. Die Rechtsprechung verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die Kriterien für die Anordnung von Ersatzpflanzungen hinreichend bestimmt und damit für Bürger*innen vorhersehbar sein müssen. Deshalb wird das Kriterium „ökologische Funktion des gefälltten Baumes“ allein als Grundlage für die Forderung nach mehr Ersatzpflanzungen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich nicht ausreichen.

Denkbar ist aber beispielsweise die Einführung eines differenzierten Kriterienkatalogs (wie etwa in Hamburg, unter Berücksichtigung von Größe, Standort, Art, voraussichtlicher Lebensdauer o.ä.), an dem sich die Verwaltung bei der Beurteilung der ökologischen Funktion eines Baumes objektiv nachvollziehbar orientieren kann. Hierzu soll verwaltungsintern geprüft werden, ob ein solcher Kriterienkatalog oder eine vergleichbare Lösung rechtlich möglich und praktisch sinnvoll ist, um die Anzahl zu fordernder Ersatzbäume im Falle besonders wertvoller Bäume erhöhen zu können (siehe hierzu auch **Antrag der Referentin, Ziffer 7**). Einschränkend zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine größere Anzahl von Ersatzpflanzungen voraussichtlich schon aus Platzgründen auf den wenigsten Grundstücken in München umsetzbar sein wird. Das heißt, dass in solchen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit oft nur Ausgleichszahlungen in Betracht kommen (s.u.).

Ein Sonderfall ist der Umgang mit umgestürzten bzw. geschädigten Bäumen nach einem Sturmereignis, wie z.B. dem Sturm „Niklas“ 2015. Die **umgestürzten Bäume** werden wie abgestorbene Bäume behandelt, und es wird kein Ersatz gefordert – zumal dies nach einem Sturmereignis aus Kapazitätsgründen nicht leistbar ist.

Die durch den Sturm nur **geschädigten Bäume** werden demgegenüber als Gefahrenbäume eingestuft, die sofort entfernt werden dürfen. Hier greift die in der Baumschutzverordnung für derartige Gefahrensituationen enthaltene Fiktionsgenehmigung (§ 6 BaumschutzV). Die Baumeigentümer*innen sind hier aufgefordert, die Entfernung dieser Bäume der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass in diesen Fällen nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse die Pflanzung eines Ersatzbaumes angeordnet werden kann.

3.8. Ausgleichszahlungen

Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar (z.B. weil kein entsprechender Platz auf dem Grundstück vorhanden ist), kann nach § 7 Abs. 4 BaumschutzV eine Ausgleichszahlung verlangt werden.

In München wird die Höhe dieser Ausgleichszahlung seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung regelmäßig mit 750,- Euro pro Ersatzbaum festgesetzt.

Bei der Bemessung der Höhe der Ausgleichszahlung wird die, aus fachlicher Sicht sinnvollerweise für Ersatzpflanzungen angeordnete Pflanzqualität (Stammumfang 18/20 cm bzw. 20/25 cm) zu Grunde gelegt (siehe Ziffer 3.7).

Bei Verlust eines besonders großen und wertvollen Baumes hängt die Höhe der insgesamt für diesen Baum zu leistenden Ausgleichszahlung von der Anzahl der für die Fällung dieses Baumes erforderlichen Ersatzpflanzungen ab. Ergibt die Prüfung eines Antrags auf

Baumfällung, dass zum Ausgleich der Bestandsminderung, die die beantragte Fällung eines Baumes auslöst, zwei oder mehr Ersatzpflanzungen erforderlich und angemessen sind, würde im Falle fehlender Umsetzbarkeit der Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück natürlich auch die Höhe etwaiger Ausgleichszahlungen (€ 750 x Anzahl der geforderten Ersatzpflanzungen) steigen.

Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Es wird jedoch zunehmend schwieriger, auf öffentlichen Grünflächen Ersatzpflanzungen vorzunehmen, da schlichtweg nicht alle Flächen mit Bäumen bepflanzt werden können, sondern auch freie Flächen ihre Bedeutung z.B. als Spiel- oder Blühflächen haben.

So kommen die Ausgleichszahlungen nicht vollständig zeitnah der Neupflanzung von Gehölzen zu Gute. Allerdings sind die Möglichkeiten für sinnvolle Ersatzpflanzungen im öffentlichen Raum seit geraumer Zeit ausgeschöpft. So wurden seit 2013 die Ausgleichszahlungen – mit einer Ausnahme 2015 – ausschließlich für Baumpflege- und Erhaltungsmaßnahmen verwendet.

Die Verwendung der Ausgleichszahlungen für die Pflege und Erhaltung bestehender Gehölzbestände ist durchaus als unterstützende Maßnahme zum Erhalt der innerörtlichen Durchgrünung sinnvoll. Der Verlust von Bäumen durch die Nachverdichtung kann mittelfristig allerdings nur durch die Bereitstellung von neuen Baumstandorten kompensiert werden. Hier wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

3.9. Baumfreundliche Änderung der Rechtslage

Der Stadtrat hat am 18.12.2019 die Stadtverwaltung beauftragt, dem Stadtrat Wege aufzuzeigen, wie ein Paradigmenwechsel im Baumschutz möglich ist und wie die bestehende Rechtslage geändert werden kann, um dem Baumschutz gegenüber der Baufreiheit einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Auch wurde beschlossen, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Kontakt mit dem StMB aufnimmt und dass im Zuge einer Änderung der Bayerischen Bauordnung die Rechtsgrundlage geschaffen wird, dass Belange des Baumschutzes eine stärkere Berücksichtigung finden (zur Kontaktaufnahme mit dem StMB und dem StMUV, siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 2.4.4.).

3.9.1. Beratungspraxis und aktuelle Rechtslage

Beratungspraxis der Unteren Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde berät Bauherren regelmäßig bereits im Vorfeld einer Baugenehmigung dahingehend, geplante Bauvorhaben so umzusetzen, dass möglichst keine oder nur wenige Bäume hierfür weichen müssen. Hierdurch lässt sich bereits ein großer Teil der Bauherren davon überzeugen, ihr Bauvorhaben „baumfreundlicher“ zu gestalten und einen geänderten Bauantrag (etwa mit einer Verschiebung oder Verkleinerung des Baukörpers oder der weitestgehenden Anordnung der Tiefgaragen unter dem Gebäude) einzureichen. Diese durch Bauberatung erhaltenen Bäume werden statistisch nicht erfasst. Ist ein Baum trotz Baumaßnahme zu halten, enthält die Baugenehmigung in der Regel Nebenbestimmungen, mit denen dem Bauherren während der Baumaßnahme Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Bäume auferlegt werden (z.B. Wurzelvorhänge, Absperrungen o.ä.).

Ändern Bauherren ihr geplantes Bauvorhaben jedoch nicht freiwillig zu Gunsten der Erhaltung betroffener Bäume, haben sie eine gute Chance, dies vor Gericht durchzusetzen.

Baurecht vor Baumrecht, Schutz der Funktion von Bäumen

Bei der allgemeinen Betrachtung der aktuellen Rechtslage zum Baumschutz ist einleitend zu erläutern, dass es sich bei den Baumschutzverordnungen (vergleichbar mit allen anderen auf Naturschutzrecht beruhenden Verordnungen) um zulässige und entschädigungslos zu duldenen sog. **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (Eigentumsrecht) handelt, mit denen der Ordnungsgeber unter dem Aspekt der Sozialbindung des Eigentums die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken, auf denen schützenswerte Bäume stehen, beschränkt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Inhalts- und Schrankenbestimmungen ist u.a., dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Abwägungsgebot beachtet werden. Inhalts- und Schrankenbestimmungen dürfen – auch unter Berücksichtigung der Sozialbindung - nicht zu einer übermäßigen Belastung führen. Insbesondere ist es nicht zulässig, den Kernbereich der Eigentumsgarantie (u.a. die Privatnützigkeit und die grundsätzliche Verfügungsbefugnis) auszuhöhlen. Wenn Inhalts- und Schrankenbestimmungen in eine Eigentumsposition besonders intensiv eingreifen, kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit finanzielle Ausgleichsregelungen (z.B. in Form von Entschädigungen) gebieten.

Möchte ein Bauherr einen Baum im Hinblick auf ein geplantes Bauvorhaben fällen, so ist der rechtliche Ausgangspunkt Art. 68 BayBO, nach dem eine Baugenehmigung zu erteilen ist, „wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.“ Zu diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann u.a. die Baumschutzverordnung der Stadt München gehören (die selbstverständlich ebenso auf Fällanträge außerhalb von Baugenehmigungsverfahren Anwendung findet).

Nach § 3 Abs. 1 BaumschutzV ist es grundsätzlich verboten, aufgrund der BaumschutzV geschützte Gehölze ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumschutzV **kann** das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze auf Antrag genehmigt werden, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf die Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Diese Ermessensregelung bezieht sich vornehmlich auf die Fälle der Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO, die unter bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu erteilen ist und der allein Gründe des Baumschutzes entgegenstehen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass im Falle eines bestehenden Baurechts nur geringfügige Beschränkungen eines bestehenden Baurechts entschädigungslos zu dulden sind¹. Können also durch eine **vertretbare Verschiebung oder Modifikation** des Baukörpers Bäume erhalten werden, die unter dem Schutz der Baumschutzverordnung stehen, kann es geboten sein, hiervon Gebrauch zu machen². Wann und, wenn ja, in welchem Umfang eine Umplanung noch zumutbar ist, lässt sich nur im Einzelfall beantworten und hängt u.a. von der Dimension des Vorhabens, den konkreten Grundstücksverhältnissen und der Schutzwürdigkeit des betroffenen Baumes ab. Die Linie der Verwaltungsgerichtsbarkeit hierzu ist aktuell eher zurückhaltend (vgl. z.B. Urteil des VG

¹ VG München, Urteil vom 28.02.2011 – M 8 K 10.6250, BeckRS 2011, 33436, Rn. 40.

² BayVGH Urteil vom 10.07.1998 – 2 B 96.2819, BeckRS 1998, 19175 Rn. 31.

München vom 07.12.2015 - M 8 K 14.3167: Unzumutbarkeit der Verschiebung eines Baukörpers um 2,20 m nach Süden, weil „kein vernünftiger Bauherr eine Vergrößerung der Garten- bzw. Freifläche auf der Nordseite eines Gebäudes zulasten der Garten- bzw. Freifläche auf der Südseite eines Gebäudes vornehmen würde“; ähnlich Urteil des VG München vom 14.07.2014 – M 8 K 12.6048).

Umfangreichere Einschränkungen des Baurechts überschreiten nach der Rechtsprechung regelmäßig die Schwelle zur (ausnahmsweise) ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung (§ 68 BNatSchG)³. Allerdings wird davon ausgegangen, dass der für einen solch weitreichenden, entschädigungspflichtigen Eingriff zu fordernde eindeutige Vorrang des Erhaltungsinteresses an dem betroffenen Baumbestand kaum je anzunehmen sein wird, da der Schutzzweck des Baumschutzrechts (anders als bei geschützten Naturdenkmälern) nicht auf den Schutz bestimmter Exemplare, sondern auf die **Funktion der Bäume insgesamt** gerichtet ist.⁴ Die Funktion der Bäume insgesamt wird jedoch bei Beseitigung einzelner Bäume in der Regel nicht als gefährdet betrachtet, erfolgt doch meistens – bezogen auf den einzelnen Baum – ein gewisser Ausgleich durch benachbarte Baumgruppen, Ersatzpflanzungen oder Kompensationszahlungen⁵.

Aus diesem Grund geht die Rechtsprechung davon aus, dass Gesichtspunkte des Baumschutzes grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurückzutreten haben („Baurecht vor Baumrecht“) und daher bei der Ermessensentscheidung im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumschutzV in der Regel von einer „**Ermessensreduzierung auf Null**“, also von einem Anspruch auf Zulassung, auszugehen ist⁶.

3.9.2. Überlegungen zu einer baumfreundlichen Änderung der Rechtslage

Nach Einschätzung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sind zusammengefasst zwar diverse Ansätze denkbar, um die Rechtslage im Hinblick auf den Baumschutz zu stärken. Doch dürften diese nur im Ausnahmefall zielführend sein (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen).

Daneben dürfte nach Einschätzung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung eine entscheidende praktische Maßnahme zur Stärkung des Baumschutzes darin bestehen, in der Stadt mehr Raum für Ersatz- und weitere Neupflanzungen zu schaffen und diesen trotz der steten Nachverdichtung und anderen Anforderungen an die begrenzten Flächen der Stadt höchste Priorität einzuräumen. Auf diesem Wege würde die Stadt München die effektiv eingehenden Ausgleichszahlungen von Grundstücksbesitzer*innen direkt in Ersatzpflanzungen umsetzen und damit die Ausgleichsmaßnahmen, die die bestehende Rechtslage für den baubedingten Verlust von Bäumen bietet, effektiv nutzen können.

³ VG München, Urteil vom 28.02.2011 – M 8 K 10.6250, BeckRS 2011, 33436, Rn. 40.

⁴ vgl. Steinberg, Baumschutzsatzungen und –verordnungen Kompetenz- und Grundrechtsprobleme naturschutzrechtlicher Regelungen, NJW 1981, 550ff.

⁵ ähnlich VG München, Urteil vom 28.02.2011 - M 8 K 10.6250; VG München, Urteil vom 28.02.2011 – M 8 K 10.6250, BeckRS 2011, 33436, Rn. 40.

⁶ vgl. VG München, Urteil vom 18.03.2013 - M 8 K 12.3075; VG München, Urteil vom 14.07.2014 - M 8 K 12.6048.

Im Einzelnen:

Rechtsprechung

Zunächst wäre aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung eine deutlich großzügigere Auslegung der von Bauherren noch entschädigungslos zu dulddenden Beschränkungen des Baurechts zugunsten der Belange des Baumschutzes durch die Gerichtsbarkeit wünschenswert und hilfreich (Stichworte „Vertretbarkeit“ und „Zumutbarkeit“ einer Umplanung, siehe oben). Dies würde der steigenden Bedeutung und Dringlichkeit des Baumschutzes Rechnung tragen und die entsprechende Verwaltungspraxis der Unteren Naturschutzbehörde stärken. Darüber hinaus dürfte in einer Großstadt wie München nicht pauschal davon auszugehen sein, dass die Funktion von Bäumen auch bei Verlust gesunder großer Bäume ohne weiteres über benachbarte Baumgruppen oder junge Ersatzpflanzungen, geschweige denn über Ausgleichszahlungen, ausgeglichen werden kann. Bisher kam es noch zu keiner Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, in der zu diesen Themen vertieft Stellung genommen werden musste. Sobald sich ein geeigneter Präzedenzfall ergibt, wird die Untere Naturschutzbehörde ein entsprechendes Gerichtsverfahren anstreben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung plant zusätzlich, dieses Thema in dem Gespräch mit dem StMB und dem StMUV darzustellen und die Möglichkeiten einer rechtlichen Stellungnahme durch die Ministerien zu besprechen. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die Entscheidungen im Einzelfall nicht in der Verantwortung der Ministerien, sondern in der Verantwortung der zuständigen und unabhängigen Verwaltungsgerichte liegen.

Verbesserung des Baumschutzes auf Verfassungsebene

Eine Änderung der Rechtslage auf Verfassungsebene erscheint aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ebenfalls nicht sinnvoll, denn der Naturschutz hat bereits heute mit Art. 20a GG und Art. 141 der Verfassung des Freistaates Bayern Verfassungsrang. Den hohen Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG mit einer Initiative zum Baumschutz einschränken zu wollen, erscheint unrealistisch – zuletzt auch im Hinblick darauf, dass Art. 14 GG über den Weg der Inhalts- und Schrankenbestimmungen bereits eine sinnvolle Ausgleichsmöglichkeit schafft.

Schaffung von Flächen zur Pflanzung von Bäumen auf öffentlichem Grund

Das größte praktische Hindernis in der Stadt München auf dem Weg zu mehr Baumschutz liegt aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung darin, dass die rechtlich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Neuanpflanzen ausreichender Ersatzpflanzungen, aufgrund fehlender Flächen zu oft nicht umsetzbar ist.

Zwar wird von der in § 7 Abs. 2 BaumschutzV vorgesehenen Möglichkeit einer Auflage zur „Anpflanzung von Gehölzen“ als „angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung“ immer dann Gebrauch gemacht, wenn auf dem Baugrundstück entsprechende Möglichkeiten zur Verwirklichung von Ersatzbäume bestehen (vgl. hierzu im Detail Ziffer 3.7). In viel zu vielen Fällen ist aber eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar. Dann fordert die Untere Naturschutzbehörde entsprechend § 7 Abs. 4 BaumschutzV eine Ausgleichszahlung, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich ist und die zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden ist. Leider scheitert die Neupflanzung von Ersatzbäumen jedoch

meistens daran, dass auch nicht genügend öffentliche Grünflächen für deren Verwirklichung zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 3.8).

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht es daher für einen Paradigmenwechsel im Baumschutz als von entscheidender Bedeutung an, in der Stadt mehr Raum für Ersatz- und Neupflanzungen zu schaffen, um die gesetzlich vorgesehenen Ausgleichsmöglichkeiten für Baumfällungen auszuschöpfen, die Verkleinerung des Baumbestandes zu stoppen und dadurch die Lebensqualität in der Stadt zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Möglichkeiten zur Schaffung neuer Baumstandorte unter Ziffer 3.6.2. verwiesen (siehe hierzu auch **Antrag der Referentin, Ziffer 3**).

Änderung des Art. 47 AGBGB – Grenzabstand von Pflanzen

Daneben wird sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung für eine gesetzliche Änderung oder zumindest für eine offizielle Klarstellung seitens des StMB bzw. des StMUV im Hinblick auf Art. 47 des (bayerischen) Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einsetzen. Dieses Anliegen wird (neben anderen) in dem geplanten Gespräch mit den Experten des StMB und StMUV (siehe Ziffer 2.4.4) platziert werden.

Art. 47 AGBGB regelt den (zivilrechtlichen) Anspruch von Eigentümern, dass Gehölze auf einem Nachbargrundstück, die eine Höhe von 2 m übersteigen mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt gepflanzt werden müssen. Für Gehölze mit einer Höhe unter 2 m gilt ein Mindestabstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze. Müssen in der Stadt München wegen eines geplanten Neu- oder Anbaus Baumfällungen genehmigt werden, kann der in Art. 47 AGBGB vorgesehenen Grenzabstand bei Ersatzpflanzungen oft nicht eingehalten werden. Die Stadt München hat sich in der Vergangenheit in diesen Fällen regelmäßig gegen die Anordnung einer Ersatzpflanzung entschieden und stattdessen eine Ausgleichszahlung gefordert. Da – wie zuvor dargestellt – zu wenige öffentliche Grünflächen für die ersatzweise Anpflanzung durch die Stadt zur Verfügung stehen, wäre es für die Stärkung des Baumschutzes wünschenswert, wenn die Stadt München Ersatzpflanzungen trotz einer (zumindest für die Zukunft absehbaren) Unterschreitung des in Art. 47 AGBGB definierten Grenzabstands anordnen könnte.

Es ist im Grundsatz zwar anerkannt, dass den privatrechtlichen Regelungen zu Grenzabständen in Art. 47 AGBGB und dem daraus resultierenden Anspruch der Nachbar*innen auf Beseitigung von zu Nah gepflanzten Gehölzen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Naturschutzrecht, insbesondere die einer Baumschutzverordnung, entgegen stehen können. Ob Eigentümer*innen aber auf Basis des Art. 47 AGBGB die Beseitigung von Ersatzpflanzungen verlangen können, die nach der Baumschutzverordnungen trotz absehbarer Unterschreitung des Grenzabstands angeordnet wurden, ist nicht eindeutig geklärt.

Sanktionen bei ungenehmigten Baumfällungen

Ebenso plant das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – wie unter Ziffer 2.4.4 dargestellt –, in dem Gespräch mit dem StMB und dem StMUV die Möglichkeiten einer Bußgelderhöhung sowie einer Verknüpfung der Folgen mit dem Baugenehmigungsverfahren zu diskutieren.

Erweiterung des § 34 BauGB zur Sicherstellung von Baumstandorten

Darüber hinaus möchte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in dem geplanten Gespräch mit dem StMB und dem StMUV für die Idee einer Bundesratsinitiative zur Änderung des § 34 BauGB werben. Hintergrund ist, dass bei einem Bauantrag im unbeplanten Innenbereich bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB im Hinblick auf die Grundstücksfläche lediglich zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben „nach der Grundstücksfläche, die **überbaut** werden soll“, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Kein Prüfungspunkt ist dagegen das Einfügen „nach der Grundstücksfläche, die **unterbaut** werden soll“. Als maßstabsbildend wird bei der „überbaubaren Grundstücksfläche“ nach gängiger Rechtsprechung nur die Bebauung betrachtet, die nach außen wahrnehmbar ist. Das führt in der Praxis dazu, dass die Lokalbaukommission als Baugenehmigungsbehörde in der Regel keine Möglichkeit hat, die vollständige oder nahezu vollständige Versiegelung von Grundstücken, die im Ergebnis oft durch den Bau von Tiefgaragen vervollständigt wird, zu verhindern. Tiefgaragen liegen jedoch in der Regel so nah unter der Oberfläche, dass eine vertiefte Wurzelbildung, die für den Wuchs größerer Bäume erforderlich ist, verhindert wird. Alternativ zur Erweiterung des § 34 BauGB um das Einfügen nach der „unterbaubaren“ Grundstücksfläche käme auch die grundsätzliche gesetzliche Vorgabe eines maximalen Prozentsatzes (z.B. 80 %) der Grundstücksfläche in Betracht, die grundsätzlich überbaut werden dürfen (Ausnahmemöglichkeiten nicht ausgeschlossen).

Baumschutz versus Bau von Tiefgaragen

Abschließend in diesem Zusammenhang ist auf den Antrag „Mehr Schutz für Bäume VI: Baumrecht gegenüber Baurecht stärken – keine Baumfällungen mehr für Tiefgaragen“ vom 28.03.2019 einzugehen. In diesem Antrag wird gefordert, dass der Oberbürgermeister sich auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen möge, dass der Baumschutz bei Bauvorhaben nicht automatisch dem Baurecht unterliegt. Insbesondere solle in die Bayerische Bauordnung und in das Baugesetzbuch aufgenommen werden, dass der Baumschutz höher zu bewerten sei als der Bau von Tiefgaragen. Der Bau von Tiefgaragen solle dementsprechend kein Grund mehr für Baumfällungen sein. Überdies müsse die Situierung des Baukörpers so gewählt werden, dass Baumfällungen vermieden würden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist einleitend auf die Ausführungen zur aktuellen Rechtslage unter Ziffer 3.9.1 „Baurecht vor Baumrecht, Schutz der Funktion von Bäumen“. Der aus der Eigentumsfreiheit fließende Grundsatz „Baurecht bricht Baumschutz“ erfasst nicht nur Wohnhäuser, sondern die Bebauung des Grundstücks insgesamt inklusive Nebenanlagen wie Garagen, Tiefgaragen und deren Zugänglichkeit über die notwendigen Zufahrten.

Ein grundsätzlicher Vorrang des Baumschutzes vor dem Baurecht (auch im Hinblick auf Tiefgaragen) wäre – wie oben dargestellt - mit der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG und den in diesem Zusammenhang zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar. Eine gesetzliche Regelung, nach der Baumschutzbelangen generell Vorrang vor dem Bau von Tiefgaragen eingeräumt wird, ist daher rechtlich nicht möglich. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass der Bauherr nach Art. 47 BayBO (in Verbindung mit der städtischen Stellplatzsatzung) gesetzlich dazu verpflichtet ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

Im Falle eines Bauantrags ist eine Tiefgarage bereits nach jetziger Rechtslage möglichst so zu planen, dass Baumfällungen vermieden werden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wirkt schon heute in seinen Beratungsgesprächen engagiert darauf hin, dass Tiefgaragen soweit wie möglich unter das Gebäude situiert werden, um zusätzliche Versiegelung und Baumfällungen zu verhindern. Der Umfang des Baurechts wird in der Regel zudem nicht unzumutbar beschränkt, wenn eine Tiefgarage bzw. deren Zufahrt auf eine andere Stelle auf dem Grundstück verlegt werden kann, um schützenswerten Baumbestand zu erhalten.

4. Geeignete Ansätze für mehr Baumschutz

4.1. Übersicht

Die Übersicht fasst die Maßnahmen zusammen, die aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde am ehesten geeignet erscheinen, Verbesserungen für den Baumschutz in München zu erreichen:

Maßnahmen zur Verbesserung des Baumschutzes in München

kurzfristig	mittel- bis langfristig
<p>Initiativen „Pro Baum“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderprogramme im privaten Bereich, finanziert durch Ausgleichszahlungen der Baumschutzverordnung • „Grenzbauminitiative“ • „Extrabaum“ • „Zukunftsbaum“ <p><u>Ziel</u> → Ausgleichszahlungen verstärkt im privaten Bereich einsetzen</p>	<p>Baumpflanzprogramm auf öffentlichen Flächen, insbes. im Rahmen der Verkehrswende (s.a. Beantwortung der Anträge „Miniwälder“ und „Parkplätze statt Bäume“)</p> <p>Definition von Baumstandorten auf Flächennutzungsplanebene</p> <p><u>Ziel</u> → Festlegung neuer Flächen für Baumstandorte</p>
	<p>Kartierung der wertvollen Bäume im Innenbereich, die nicht von Baurecht betroffen sind (Grundlage für die Initiative „Zukunftsbaum“)</p>
<p>Einsatz städtischer Bauberater*innen</p> <p><u>Ziel</u> → bessere Einhaltung von Baumschutzmaßnahmen bei Bauvorhaben</p> <p>Beratung für bessere Akzeptanz der Baumschutzaufgaben</p>	
	<p>Erfassung des „Grünvolumens“ in definierten Bereichen für Monitoringzwecke</p>
	<p>in geeigneten Einzelfällen Bebauungspläne mit Grünordnung zum Schutz wertvollen Baumbestandes</p>

Gesamtziel → Erhalt der innerörtlichen Durchgrünung in einer dynamischen Stadt

4.2. Baumschutzkampagne

Die Baumschutzkampagne soll die hohe Bedeutung, die Bäume in Bezug auf die globalen Herausforderungen des Klimawandels und des Artenschwundes haben, herausstellen. Ziel der Kampagne ist es, die Sensibilität gegenüber Bäumen zu erhöhen, über die Beratungsangebote der Unteren Naturschutzbehörde und des Bund Naturschutzes zu informieren sowie für die aktuellen Initiativen der Unteren Naturschutzbehörde zu werben (siehe auch Ziffer 3.5).

Die Baumschutzkampagne wurde im November 2020 mit dem Aushang von Informationsfahnen im Beratungszentrum der Lokalbaukommission gestartet (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Natur-Landschafts-Baumschutz/Baumschutz/Kampagne.html>) und wird mit einer Plakataktion, die sowohl im öffentlichen Raum wie auch digital geschaltet werden soll, im April 2021 fortgesetzt. Sie soll nach und nach um weitere Module ergänzt werden:

- Bewerbung der neuen Initiativen „Pro Baum“
- Es sollen positive Beispiele, in denen Bauvorhaben unter Schonung wertvollen Baumbestandes umgesetzt wurden, vorgestellt werden. Geplant ist eine Broschüre „Bau mit Baum“. Da die Darstellung in der Broschüre im Einverständnis mit den Bauherr*innen und Architekt*innen erfolgen muss, ist hier mit einem größeren zeitlichen Vorlauf zu rechnen.
- Diese Beispiele sollen ebenfalls in einer Ausstellung und im Rahmen digitaler Stadtpaziergänge gezeigt werden.
- Um das Thema Baumschutz aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten, sollen verschiedene Akteure zu diesem Thema um Statements auf der Grundlage der gleichen Fragen gebeten werden. Die Ergebnisse sollen als Filmbeiträge digital und in einer Broschüre aufbereitet werden.

Baumschutz kann nur bedingt „verordnet“ werden. Ein starker gesellschaftlicher Konsens „Pro Baum“ verbessert die Rahmenbedingungen, baumschutzfreundliche Regelungen umzusetzen und bei Veränderungen wie z.B. der Verkehrswende, mehr Baumstandorte zu schaffen. Insofern ist die Baumschutzkampagne langfristig angelegt (siehe hierzu auch **Antrag der Referentin, Ziffer 4**).

5. Behandlung der Anträge und Empfehlungen

Aufgrund der zahlreichen Anträge und Empfehlungen zum Themenkomplex „Baumschutz - Baumerhalt – höhere Strafen bei ungenehmigten Baumfällungen“ war eine umfassende Ausarbeitung erforderlich. Die einzelnen Empfehlungen und Anträge konnten daher nicht in den jeweils vorgegebenen Fristen behandelt werden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller wurden über die Verzögerung informiert. Zu den Anträgen aus dem Stadtrat wurden Fristverlängerungen beantragt und gewährt. Im Folgenden werden zunächst Stadtratsanträge, dann Anträge der Bezirksausschüsse und zuletzt Bürgerversammlungsempfehlungen, jeweils in chronologischer Reihenfolge, behandelt. Die Anträge unter Ziffer 5.1. bis 5.4., 5.12. und 5.15. bis 5.17. wurden in der Sitzung der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16921) aufgegriffen.

5.1. Antrag Nr. 14-20 / A 05024 von Herrn StR Frieder Vogelsgesang vom 22.02.2019: Hart Durchgreifen bei nicht genehmigten Grundstücksrodungen (Anlage 3)

Der Antrag zielt darauf ab, den Ermessensspielraum bei der Festlegung von Strafzahlungen für unerlaubte Baumfällungen - und insbesondere illegale Rodungen von ganzen Grundstücken - in ganzer Härte auszunutzen und das Strafmaß gegebenenfalls deutlich zu erhöhen, damit es eine abschreckende Wirkung entfalten kann.

Der*die Bauwerber*in/Bauherr*in/Investor*in darf keinen finanziellen Nutzen aus illegalen Baumfällungen und Grundstücksrodungen erlangen. Die Bearbeitung von eventuell gestellten Bauanträgen soll frühestens begonnen werden, wenn entsprechende Zahlungen für den angerichteten Schaden sowie Sicherheitsleistungen für Ersatzpflanzungen in spürbarer Größenordnung gezahlt wurden.

Begründet werden die Forderungen mit einem Beispielfall. Hier wurden Rodungsarbeiten an einem Freitagnachmittag begonnen und, unbeeindruckt von den Interventionen der Nachbarn und dem Einschreiten der Behörde, am Samstag mit der Ausfräsung der Wurzelstöcke und damit der Vernichtung der Beweisstücke fortgesetzt. Insgesamt wurden mehrere große Bäume und Buschwerk sowie sämtliche Pflanzen auf dem ca. 1000 qm großen Grundstück entfernt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Wie unter Ziffer 2.4.3. ausgeführt, wird der Ermessensspielraum zur Anordnung von Bußgeldern schon heute weitestgehend ausgeschöpft. Die Möglichkeit einer Gesetzesänderung zur Erhöhung des Bußgeldrahmens wurde dem StMB sowie dem StMUV vorgeschlagen und soll im Rahmen eines Austauschgesprächs mit den Ministerien besprochen werden. Eine Zurückstellung von eventuell gestellten Bauanträgen bis zum Eingang von Zahlungen für den angerichteten Schaden (ein solcher Anspruch besteht in der Regel nicht) bzw. von Sicherheitsleistungen für Ersatzzahlungen ist rechtlich nicht zulässig. Denkbar wäre allenfalls auch hier, im Rahmen einer Gesetzesänderung die Sanktion für illegale Baumfällungen mit dem Baugenehmigungsverfahren zu verknüpfen. Zweifelhaft ist jedoch, ob eine solche Verknüpfung im Hinblick auf das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) und die Systematik des Ordnungswidrigkeitenrechts rechtlich zulässig ist. Details hierzu finden sich unter Ziffer 2.4.5. Die Möglichkeiten zur gesetzlichen Umsetzung der Vorschläge werden im Rahmen des geplanten Termins mit dem StMB und dem StMUV besprochen. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05024 des ehemaligen Stadtrats Herrn Frieder Vogelsgesang vom 22.02.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.2. Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019: Mehr Schutz für Bäume I - Sicherheitsleistung für Baum- Ersatzpflanzungen auch in München einführen - Lebensqualität in München bewahren (Anlage 4)

Dieser Antrag beinhaltet, dass die städtische Baumschutzverordnung dahingehend ergänzt wird, dass der/die Eigentümer*in eines Grundstücks für jeden Baum, für den die Untere Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung erteilt und eine Ersatzpflanzung

verfügt, eine Kaution von € 750 bei der Stadtkasse einzuzahlen hat, die im Falle des Nachweises einer tatsächlich erfolgten Ersatzpflanzung zurückgezahlt wird. Diesem Antrag wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2019 gefolgt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Die Einführung einer regelmäßigen Sicherheitsleistung ist aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung kein geeignetes Mittel zur Durchsetzung von Ersatzpflanzungen. Es wird daher angeregt, das Festhalten an diesem Beschluss seitens des Stadtrates zu überdenken. Näheres hierzu findet sich unter Ziffer 3.4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat im **Antrag der Referentin, Ziffer 8** einen entsprechenden Antrag zur Änderung der Beschlusslage aufgenommen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 und dem diesen Antrag entsprechenden Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.3. Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019: Mehr Schutz für Bäume II; Höhere Strafen bei ungenehmigten Baumfällungen (Anlage 5)

In dem Antrag wird gefordert, für ungenehmigte Baumfällungen die zulässigen Höchststrafen zu verhängen. Neben den bisher üblichen Geldstrafen soll die Möglichkeit eines Entzugs oder einer Verringerung des Baurechts geprüft werden.

Bäume seien in der Stadt unentbehrlich, ihre illegale Fällung kein Kavaliersdelikt - wie z.B. bei der illegalen Fällung von sieben Bäumen in Obermenzing, bei der auch geschützte Arten vertrieben worden seien. Die Verwaltung habe einen Spielraum bei der Ahndung solcher Vergehen. Nur hohe Strafen würden abschrecken.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist inhaltlich auf die unter Ziffern 5.1., 2.4.2. und 2.4.3. gemachten Ausführungen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

5.4. Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019: Mehr Schutz für Bäume VI; Baumrecht gegenüber Baurecht stärken – keine Baumfällungen mehr für Tiefgaragen (Anlage 6)

Mit dem Antrag wird der Oberbürgermeister dazu aufgefordert, sich auf Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Baumschutz bei Bauvorhaben nicht automatisch dem Baurecht unterliegt. In die Bayerische Bauordnung und in das Baugesetzbuch soll aufgenommen werden, dass der Baumschutz höher zu bewerten sei als der Bau von Tiefgaragen. Der Bau von Tiefgaragen solle kein Grund mehr für Baumfällungen sein. Die Situierung des Baukörpers müsse zudem so gewählt werden, dass Baumfällungen vermieden werden.

Die Bedeutung von Bäumen für das Stadtklima werde in der Bauordnung und in

Planungen zu wenig berücksichtigt. Da der Oberbürgermeister durch die Unterzeichnung des Volksbegehrens „Rettet die Artenvielfalt“ sein Interesse an diesem Thema bekundet habe, wäre sein Einsatz für eine rechtliche Änderung ein konkreter Beitrag.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist inhaltlich auf die Ausführungen unter Ziffer 3.9.2. (Abschnitt: „Baumschutz versus Bau von Tiefgaragen“ am Ende).

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

5.5. Antrag Nr. 14-20 / A 06287 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019: Unsere Bäume in München schützen I – Ein Masterplan für das Grünvolumen in der Fläche für München (Anlage 7)

Wesentliches Ziel dieses Antrags ist es, das Grünvolumen in München anzuheben. Der Masterplan solle zunächst der Grundlagenerhebung im Sinne einer funktionsbezogenen Klassifizierung von Grün- und Freiflächen dienen. Im Weiteren sollen hierüber Flächen definiert werden, die frei von Versiegelung bleiben sowie auf denen Maßnahmen zur Erhöhung der Grünausstattung bzw. des Naturanteils um 10% erfolgen sollen. Neben dem Masterplan wird ein Baumpflanzprogramm gefordert, das unter anderem durch Mittel der Ausgleichszahlungen zur Baumschutzverordnung gespeist wird.

Um die Auswirkungen des Klimawandels in der Stadt auszugleichen, die als Wärmeinsel bereits jetzt wesentlich wärmer als das Umland ist, sei eine 10%-ige Erhöhung des Naturanteils (s. Prof. Pauleit Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern) erforderlich. Da die Fällung eines Großbaumes ökologisch nicht durch die Pflanzung eines jungen Baumes ausgeglichen werden könne und die Ersatzpflanzung auch häufig aus Platzgründen nicht am Ort der Fällung erbracht werden könne, sei münchenweit eine Lösung in Form eines Masterplans für das Grünvolumen herbeizuführen. Dies könne z.B. auch durch Waldneubegründungen im Rahmen von Neuplanungen umgesetzt werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Der Antrag nimmt das naturschutzfachliche Grundproblem des Vollzugs der Baumschutzverordnung auf. Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen nur eine „angemessene Ersatzpflanzung“ zu, die sich an der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der betroffenen Eigentümer orientiert. (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.7.) Da der öffentliche Raum seit einiger Zeit keine Spielräume mehr für die Umsetzung von Ersatzpflanzungen bietet, kann das Ziel der Baumschutzverordnung zur Erhaltung einer angemessenen Durchgrünung in der Stadt tatsächlich nur über die Bereitstellung geeigneter Flächen für Baumpflanzungen erreicht werden. Ziel muss es sein, die angemessene Durchgrünung zu definieren und auf gesamtstädtischer Ebene Konzepte für „Grünentwicklungsräume“ und Baumpflanzungen aufzulegen und umzusetzen. Die Konzeption Freiraum 2030 bietet hierfür die Grundlage.

Baumschutz braucht Fläche – bei den vielfältigen Flächenkonkurrenzen in einer dynamischen Stadt muss dieser Aspekt durch Flächenansprüche untermauert und durch die Bereitstellung von Flächen insbesondere auch in der vorbereitenden und verbindlichen Bebauungsplanung messbar umgesetzt werden.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.6. sowie unter 5.8. und 5.9. wird verwiesen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06287 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**5.6. Antrag Nr. 14-20 / A 06288 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019:
Unsere Bäume in München schützen II – Münchner Baumschutzverordnung
ergänzen (Anlage 8)**

Der Antrag zielt darauf ab, Baumaßnahmen in der Nähe von geschützten Bäumen in Anlehnung an die Handlungsempfehlungen aus Hamburg durch eine qualifizierte Baumfachkraft zu begleiten, so dass die oberirdischen und unterirdischen Baumteile gleichermaßen geschützt werden. Die Bezugsgröße für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen solle nicht mehr die Anzahl der Bäume, sondern das verschwindende Grünvolumen sein. Der Umgriff der Baumschutzverordnung solle auf die neu bebauten Flächen in München ausgedehnt werden.

Immer wieder fielen Bäume bei Bauarbeiten der Unwissenheit oder Unachtsamkeit zum Opfer. Die Handlungsanweisungen aus Hamburg könnten Abhilfe schaffen. Die Ersatzpflanzungen orientierten sich nicht an den ökologischen Funktionen der gefälltten Bäume. Dies habe auch ein Antrag aus dem Kinder- und Jugendforum vom Sommer 2019 zum Ausdruck gebracht.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist inhaltlich auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3. Nach Angaben des Baureferates bezüglich seiner Baumaßnahmen begleitet bereits jetzt Fachpersonal die Baumaßnahmen, um die allgemein anerkannten Regelwerke für Baumschutzmaßnahmen umzusetzen. Eine Umweltbaubegleitung wird in entsprechenden Einzelfällen beauftragt. Insofern könnten auf privaten Grundstücken Baumberater*innen, die sich vor Ort ein Bild über die Einhaltung von Baumschutzauflagen machen und bei Bedarf Verbesserungen beraten bzw. Verstöße durch Baueinstand unterbinden, diese Funktion übernehmen. Zum Thema „Ersatzpflanzungen“ wird auf Ziffer 3.7. verwiesen. Der Umgriff der Baumschutzverordnung wird regelmäßig um die neu bebauten Bereiche erweitert.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06288 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**5.7. Antrag Nr. 14-20 / A 06289 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom
26.11.2019: Unsere Bäume in München schützen IV; Konsequente ökologische
Baubegleitung / Umweltbaubegleitung und Kontrolle (Anlage 9)**

Mit diesem Antrag wird gefordert, dass die Landeshauptstadt München ökologische Baubegleitung bei allen Bauvorhaben auf öffentlichem Grund zur Pflicht macht. Bei allen Bauvorhaben auf privatem Grund wird die Einhaltung der derzeitigen Regelwerke zum Baumschutz (RAS LP4 und DIN 18920) standardmäßig überprüft. Die Untere Naturschutzbehörde wird personell so ausgestattet, dass sie jederzeit bei Verstößen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Eingriffe in den Baumbestand werden dokumentiert.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.3.1. sowie 3.3.2. wird verwiesen. Umweltbaubegleitung ist nur in Einzelfällen mit besonderem wertvollem Baumbestand rechtlich durchsetzbar. Die Zusammenarbeit mit der Polizei wurde optimiert (siehe Ziffer 2.4.6.). Eine Möglichkeit, Baumschutzmaßnahmen routinemäßig zu begleiten und ggf. bei schwierigen Situationen zu beraten, wird im Einsatz von Baumberater*innen gesehen, die als Ansprechpartner*innen vor Ort zur Verfügung stehen könnten.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06289 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.8. Antrag Nr. 14-20 / A 06756 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2020: Mehr Bäume für (Mini-) Wälder (Anlage 10)

In dem Antrag wird gefordert, in Bebauungsplänen zusätzlich zur geforderten Freifläche Flächen für zusammenhängende Bepflanzung mit Bäumen oder Wäldchen festzusetzen. Diese sollten ungefähr 10% der Freiflächen ausmachen und wie bei der Versorgung mit Kitas und Schulen in die Sobon aufgenommen werden bzw. der dadurch entstehende Wertverlust durch die Stadt München ausgeglichen werden.

Begründet wird dies mit dem Wunsch einer stärkeren nächtlichen Abkühlung und in Zeiten des Klimawandels mit einer besseren Aufenthaltsfunktion tagsüber.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich dazu wie folgt Stellung:

Die kühlende Wirkung durch Schattenwurf und Verdunstung von Bäumen allgemein und kleineren Wäldchen im Besonderen ist unbestritten und ein wichtiger Baustein in der Freiraumversorgung der Münchner Bürger*innen. Im Rahmen künftiger Bebauungspläne mit integrierter Grünordnung wird sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung daher in Zukunft im Rahmen der planerischen Möglichkeiten verstärkt darum bemühen, grünpregte Aufenthaltsräume mit angenehmer Aufenthaltsqualität gerade an Hitzetagen zu schaffen.

Dies aber auf einen festen Flächenanteil oder einen bestimmten Gestaltungstypus wie einem Wäldchen verbindlich festzulegen, erscheint in diesem Zusammenhang als nicht zielführend, da jedes Planungsgebiet eigene Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Freiraumversorgung stellt. Darüber hinaus könnten in Kaltluftleitbahnen gelegene Wäldchen die Durchlüftung in der Nacht und damit die nächtliche Abkühlung im Siedlungsbereich stärker verringern als eine Wiese, welche im Gegenzug dazu die Durchlüftung und Abkühlung befördert.

Ziel der künftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanung muss sein, auf einen grundsätzlich hohen Baumanteil in Neubaugebieten zu achten und damit ausreichend gute Baumstandorte auszuweisen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.6.2 wird verwiesen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06756 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2020 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.9. Antrag 14-20 / A 06753 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2020: Bäume statt Parkplätze (Anlage 11)

Im Antrag wird vorgeschlagen, für Parklizenzengebiete ein Konzept zu entwickeln, mit dem rein rechnerisch jeder 50. Stellplatz aufgelöst wird und die Fläche dazu benützt wird, einen oder mehrere Bäume zu pflanzen. Dabei sollen die Stadtviertel einzeln betrachtet und die Verwaltung gemeinsam mit BA's Straßen identifizieren, in denen Straßenbäume gepflanzt werden sollen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gerade für die dichte Innenstadt und Stadtviertel mit einem hohen Versiegelungsgrad ist die Pflanzung von Straßenbäumen und ganz grundsätzlich die Begrünung von Straßenräumen eine effektive Maßnahme der Klimaanpassung und Freiraumgestaltung, um gerade die wohnungsnahen Aufenthaltsqualität zu erhöhen, da damit die in Kap. 2.1 dargelegten Wohlfahrtswirkungen von Bäumen in der Stadt voll zum Tragen kommen.

Zur Ermittlung entsprechender Bedarfe im Einzelfall bedarf es hierbei regelmäßig auch einer verkehrsplanerischen Beurteilung der Erfordernisse für die Parkraumbewirtschaftung vor Ort. Zudem können auch unter Stellplätzen Leitungen oder andere Sparten liegen, die der Bereitstellung von ausreichendem Wurzelraum für Baumneupflanzungen entgegenstehen können (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 3.6.2). Zur Ermittlung entsprechender Potentiale und deren Nutzungen bedarf es in der Regel einer intensiven Prüfung unter Einbeziehung verschiedener Fachstellen, insbesondere des Mobilitätsreferats und des Baureferates. Dies kann im Rahmen laufender Projekte unterstützt werden (siehe hierzu **Antrag der Referentin, Ziffer 3**). So ist es Ziel bei allen Platzgestaltungen des Baureferates, eine maximale Anzahl von Bäumen zu pflanzen. Auf die aktuell fertiggestellten Neugestaltungen, z. B. am St.-Pauls-Platz oder im Bereich um das Siegestor, sei an dieser Stelle hingewiesen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erarbeitet derzeit wie in Kap. 3.6.2. ausgeführt ein Freiraumquartierskonzept für die Innenstadt, das auch eine Baumpotentialkarte beinhalten wird, in der exemplarisch Straßenzüge, die für eine verstärkte Begrünung und Pflanzung von Bäumen aus konzeptioneller Sicht in Frage kommen könnten, dargestellt werden. Dem Stadtrat wird nach Abschluss der Öffentlichkeitsphase der Inhalt dieses Freiraumquartierskonzeptes bekannt gegeben. Entsprechende Freiraumquartierskonzepte sollen perspektivisch auch in anderen Stadtvierteln erarbeitet werden.

Darüber hinaus hat sich das Baureferat, wie in Ziffer 3.6.3 dargelegt, bereits gezielt an die Bezirksausschüsse gewandt, um potenzielle Baumstandorte benannt zu bekommen, die dann auf seine Eignung hin überprüft werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06753 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2020 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.10. Antrag Nr. 20-26 / A 00919 von der Fraktion ÖDP / FW vom 13.01.2021: Baumschutz in München II – Handeln statt Versprechen (Anlage 12)

In o.g. Antrag wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, noch im 1. Halbjahr 2021 einen Entschädigungsfonds einzurichten, damit das Baurecht zum Erhalt von wertvollem Baumbestand abgelöst werden kann. Um Fällungen zu kompensieren, solle künftig nicht die Anzahl der Bäume, sondern das Grünvolumen angerechnet werden. Die Verwaltung solle darlegen, wie Nachpflanzungen künftig noch besser durchgesetzt werden können. Dabei soll die Kontrolldichte von 60 auf 100 Prozent aller Genehmigungen erhöht werden. Als Begründung wird angeführt, dass vor einem guten Jahr die Mehrheit des Münchner Stadtrats den Klimanotstand ausgerufen hat. Bahnbrechende Beschlüsse und Reformen blieben seitens der Rathausregierung aber aus. Auch der Baumschutz finde bisher nur auf dem (hoffentlich Recycling-) Papier statt. Die Landeshauptstadt München müsse sich daher schnellstmöglich glaubhaft, konsequent und nachhaltig zum Baumschutz bekennen. Ein wichtiger Schritt könnte es sein, einen Entschädigungsfonds einzurichten, damit das Baurecht abgelöst und Baumbestand erhalten werden kann. Mehrere Fraktionen im Münchner Stadtrat hätten sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, das Baumrecht zu stärken: Wenn es sich dabei nicht nur um Wahlkampfgeplänkel gehandelt hat, müssten jetzt Taten folgen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Der Einrichtung eines Entschädigungsfonds stehen folgende Gründe entgegen:

- Es würden immens hohe Kosten (von ca. 250 000 € aufwärts bis in Millionenhöhe) entstehen.
- Die Definition der Kriterien für die Auswahl der zu entschädigenden Grundstücke ist äußerst komplex (z.B. Höhe der Entschädigung, naturschutzfachlicher Wert des Baumbestandes, Lage im Stadtgebiet, Engagement der Öffentlichkeit) und deren Gewichtung schwierig.
- Das Verhältnis des finanziellen Aufwandes und des naturschutzfachlichen Nutzens erscheint nicht angemessen und vertretbar.

Vielmehr sollte der Fokus auf die Einzelfälle gerichtet werden, in denen eine entschädigungslose Verschiebung des Baurechts durch die Aufstellung von Bebauungsplänen mit Grünordnung möglich ist.

Hinsichtlich der Forderung, Fällungen zu kompensieren, indem künftig nicht die Anzahl der Bäume, sondern das Grünvolumen angerechnet wird, verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.6.1 und 3.7. Die Anrechnung des Grünvolumens anstelle der Anzahl der Bäume ist kein geeignetes Kriterium, das als Grundlage für die Bemessung einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung herangezogen werden kann.

Was die künftig noch bessere Durchsetzung der Nachpflanzungen betrifft, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1. verwiesen. Eine Erhöhung der Kontrolldichte von 60 auf 100 Prozent aller Genehmigungen wäre auch aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde anzustreben, ist aber mit der derzeitigen Personalausstattung nur bedingt realisierbar. Hier setzt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zum einen auf den positiven Effekt den die verstärkten Kontrollen im Rahmen

der Ersatzpflanzungsinitiative bei den Bürgern*innen im Hinblick auf die Pflanzmoral erkennen lassen. Denn je weniger die zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten in der Nachverfolgung zurückliegender Vorgänge gebunden sind, um so schneller und umfassender kann zeitnah kontrolliert werden. Unabdingbar wäre in diesem Zusammenhang die Nachbesetzung der derzeit vakanten Stelle ($\frac{3}{4}$ VZÄ) im Bereich der Ersatzbauminitiative.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 00919 von der Fraktion ÖDP / FW vom 13.01.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.11. Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO Anfrage Nr. 20-26 / F 00159 von der Fraktion ÖDP / FW vom 13.01.2021: Baumschutz in München I – Wie steht es um den Schutz unserer Stadt-Bäume? (Anlage 13)

Mit Schreiben vom 13.01.2021 wurde gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an den Oberbürgermeister gestellt, die auf Grund des thematischen Zusammenhangs vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Rahmen dieser Beschlussvorlage wie folgt beantwortet wird:

In der Anfrage wird ausgeführt, dass ein einzelner Baum so viele Bewohner wie eine kleine bis mittelgroße Stadt Einwohner habe. Ohne dieses „Stadt-in-Stadt-System“ wäre München grauer, heißer, lauter und staubiger. Neben den vielen positiven Umwelt- und Klimaauswirkungen hätten Bäume zusätzlich einen nicht zu unterschätzenden ökonomischen und sozialen Nutzen. Sie würden als temporärer Wasserspeicher dienen, die Kanalisation entlasten und die Wohnqualität erhöhen. Sei ein Baum erst einmal gefällt, dauere es Jahrzehnte, bis eine Neupflanzung die gleichen positiven Auswirkungen erreichen könne. Trotzdem würden in München derzeit eine Reihe nicht zwingend nötiger Baumfällungen genehmigt und durchgeführt. Beispielsweise müssten in den nächsten Wochen nur wegen einer provisorischen Fahrspur 14 Bäume weichen, da man keine alternativen Fahr-Umleitungen für die Dauer der Bauphase geprüft habe. Weitere absurde Baumfällpläne fände man im Prinz-Eugen-Park, am Würmkanal oder in typischen Münchner Innenhöfen.

Frage 1:

„Wie viele Bäume werden jährlich in München gefällt?“

Antwort:

Der Durchschnittswert der Fällungen von nach der Baumschutzverordnung geschützten Gehölzen in den letzten 10 Jahre (2010 bis 2019) beläuft sich bei Einzelfällgenehmigungen auf 4011 Bäume, im Baugenehmigungsverfahren auf 2.694 Bäume. Zu berücksichtigen sind bei den Einzelfällgenehmigungen die deutlich erhöhten Fällzahlen im Jahr 2015 wegen des Sturms „Niklas“ (vgl. Ziffer 2.5). Fällungen von Bäumen, die aufgrund ihrer Stammumfänge (< 80 cm) oder aufgrund ihres Standortes außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung nicht durch die Baumschutzverordnung geschützt sind, unterliegen keiner Genehmigungspflicht und werden daher behördlich nicht erfasst.

Frage 2:

„Wie ist die Entwicklung der Anzahl der Baumfällungen innerhalb der letzten 10 Jahre?“

Antwort:

Die zahlenmäßige Entwicklung schwankt räumlich innerhalb der Stadt etwas, größere Bebauungspläne oder städtebauliche Entwicklungsvorhaben verursachen auch stadtbezirksbezogene ablesbare Schwankungen. Merklich sind dagegen stadtweite Sturmergebnisse, wo insbesondere Stadtbezirke mit großem Altbaumbestand (alle Gartenstädte) ablesbar stark betroffen sind. Sturm Niklas am 31.03.2015 fällte über 1000 Bäume. Der niedrigste Wert im Betrachtungszeitraum (2010 bis 2019) im Einzelgenehmigungsverfahren war im Jahr 2019 mit 4098 genehmigten Bäumen zu verzeichnen. Der höchste Wert im Jahr 2015, da lagen die genehmigten Fällungen, sturmbedingt, außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens bei 6899 Bäumen.

Im Baugenehmigungsverfahren geht der niedrigste Wert an genehmigten Fällungen, nämlich 2058 Bäumen, auf das Jahr 2010 zurück. Der der höchste Wert findet sich mit 3078 genehmigten Baumfällungen im Jahr 2016.

Die statistischen Mittelwerte sind in den Tabellen unter Ziffer 2.5. ersichtlich.

Frage 3:

„Wie viele Baumfällgenehmigungen gab es im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 und 2018?“

Antwort:

Die statistische Auswertung ergab hier folgende Zahlen:

	2. Halbjahr 2018	2. Halbjahr 2019	2. Halbjahr 2020
Anzahl Genehmigungsbescheide Einzelfällungen	1.079	1.068	1.009
Anzahl genehmigter Bäume Einzelfällungen	1.510	2.505*	1.755**
Anzahl Baugenehmigungen mit Fällgenehmigung	205	229	210
Anzahl genehmigter Bäume in Baugenehmigungen mit Fällgenehmigung	913	1.313	862

* 980 Fällungen im Zuge Altlastensanierung /Umsetzung B-Plan 1989 ehemalige Bayernkaserne

**329 Fällungen im Zuge Altlastensanierung /Umsetzung B-Plan 1989 ehemalige Bayernkaserne

Frage 4:

„Wer hat die Anträge gestellt? (Bauträger, Referate, Gesellschaften,...)“

Antwort:

Hier liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor, insofern beruhen die nachfolgenden Angaben nur auf Schätzungen. Die Anträge auf Genehmigung zur Baumfällung bei Bauanträgen werden durch die Antragsteller*innen des Bauantrags gestellt. Erfahrungs-

gemäß dürften dies in ca. 30% der Fälle Privatpersonen, in ca. 70 % der Fälle Grundstücksgemeinschaften, GmbHs oder Bauträger, Wohnungsbaugesellschaften sowie städtische Referate sein.

Bei den Einzelfällungen liegt naturgemäß der Anteil an Privatpersonen weit höher. Valide Prozentangaben sind hier nicht möglich. Neben Privatpersonen treten Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften oder andere große Bestandhalter ebenso wie städtische Referate als Antragsteller auf. Soweit Fällungen im Zusammenhang mit der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen oder Straßen stehen, handelt das Baureferat in eigener Zuständigkeit. Eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung ist in diesen Fällen aufgrund der Ausnahme des § 4 BaumschutzV nicht erforderlich.

Frage 5:

„Wieviel Prozent der Baumfällanträge wurden in den letzten 10 Jahren jeweils bewilligt?“

Antwort:

In Baugenehmigungen gibt es in der Regel keine Ablehnungen von Baumfällanträgen. Dort wird im Rahmen der Planprüfung solange beraten, bis nicht erforderliche Fällungen zurückgenommen werden. Entsprechend werden dann die Pläne geändert (Handeinträge) oder ausgetauscht. Bei veränderten Baukörpern erfolgt ein Tekturantrag. Insofern werden nahezu 100 % genehmigt, nicht genehmigungsfähige Anträge werden in der Regel zurückgezogen. Hierzu ist keine Auswertung möglich (siehe auch Ziffer 3.9.1.). Im Einzelgenehmigungsverfahren bewegt sich der Prozentanteil der genehmigte Fällanträge bezogen auf die Anzahl der verbeschiedenen Bäume im Durchschnitt bei etwa 87,6 %. Auch im Bereich der Einzelfällungen werden nicht selten aufgrund der Beratung der Fachgutachter*innen vor Ort Baumfällanträge zurückgezogen oder in Anträge auf Baumveränderung umgewandelt. Auch hierzu liegen keine auswertbaren Zahlen vor, so dass die Anzahl der Bäume für die ein Fällantrag zurückgezogen wurde, nicht in den ermittelten Prozentwert (siehe nachfolgende Tabelle) eingeflossen ist.

Einzelfällungen	2011	2012	2013	2014	2015*	2016	2017	2018	2019	2020
bewilligte Baumfällungen (Anzahl Bäume) in % aller verbeschiedenen Bäume	89,4%	89,6%	91,6%	87,4%	89,3%	86,6%	83,7%	84,6%	87,3%	85,8%

Frage 6:

„Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Baumfällungen zu verhindern?“

Antwort:

Im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzverordnung wird jeder Einzelfällantrag unter fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten geprüft, in Grenzfällen wird das Vier-Augen-Prinzip angewandt. Unbegründete Fällanträge werden abgelehnt. Bei Fällanträgen im

Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Kooperation mit der Baubehörde die Möglichkeiten für Umplanungen zum Erhalt des Baumbestandes ausgelotet. Um den Erfolg dieser Beratungen in Zukunft transparent nachvollziehen zu können, werden die Voraussetzungen für eine entsprechende Auswertung geschaffen.

Die vorliegende Beschlussvorlage zeigt mögliche Spielräume bzw. Wege für mehr Baumschutz auf, z.B. im Rahmen von weiteren Baumpflanzinitiativen oder Möglichkeiten für mehr Beratung und Überprüfung (siehe Übersicht Ziffer 4.1.).

Ziel der begleitenden Baumschutzkampagne (siehe Ziffer 4.2.) ist es, generell in allen Vorhaben von privater und öffentlicher Seite die Sensibilität gegenüber Bäumen zu erhöhen.

Frage 7:

„Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Stadtbäume z.B. als Alleen an neuen Standorten anzupflanzen?“

Antwort:

Das Baureferat erhöht den Bestand an Bäumen fortlaufend im Rahmen von Neupflanzungen und Sanierungen von Parks und Grünanlagen sowie des Straßenbegleitgrüns und bei Neugestaltungen von Plätzen. Wenn ausreichend Standraum vorhanden, ist werden entlang der Straßen und Wege auch Alleen gepflanzt.

Ergänzend dazu hat das Baureferat einen Suchaufruf für neue Baumstandorte an die Bezirksausschüsse gerichtet. Diese geben diesen Suchaufruf vielfach durch die Presse an die Bewohner*innen weiter (siehe Ziffer 3.6.3).

Frage 8:

„Wie ist der Stand der Aufforstungspläne (0,5 Mio Bäume für München) des Kommunalreferates?“

Antwort:

Das Kommunalreferat führt hierzu folgendes aus:

Die Städtische Forstverwaltung wurde im Januar 2020 durch den Münchner Stadtrat beauftragt, ab dem Folgejahr (also ab 2021) jedes Jahr etwa 100.000 Bäume zu pflanzen. Diesem Auftrag kommt die Städtische Forstverwaltung nach besten Kräften und im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach. Erste zusätzliche Flächen werden im Frühjahr 2021 bepflanzt und bestehende Flächen aufgestockt. Das Kommunalreferat ist zudem engagiert, Flächenankäufe in und um München zu sondieren, um diese gezielt im Rahmen des vorgenannten Beschlusses aufzuforsten. Zudem wurde Kontakt mit den Stadtwerken München (SWM) und anderen städtischen Referaten und Töchtern aufgenommen, um auch deren Flächen ggf. aufpflanzen zu können.

Durch die Corona-bedingten Einschränkungen (Reisebeschränkungen für ausländische Forsthelfer; beschränkte Liefermengen; Kontaktbeschränkungen, etc.) und die daraus resultierende Planbarkeit bei nur zweimaliger Pflanzperiode pro Jahr ist jedoch nicht absehbar, ob die Vorgaben schon im Jahr 2021 erfüllt werden können.

Die mit Schreiben vom 13.01.2021 gemäß § 68 GeschO an den Herrn Oberbürgermeister gestellte Anfrage Nr. 20-26 / F 00159 von der Fraktion ÖDP / FW vom 13.01.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß beantwortet.

5.12. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 12.03.2019: Unterbindung und deutliche Bestrafung nicht genehmigter Baumfällungen / Grundstücksrodungen (Anlage 14)

Mit dem Antrag wird die Landeshauptstadt aufgefordert, den Ermessensspielraum bei illegalen Baumfällungen in vollem Umfang auszuschöpfen sowie bei der Staatsregierung anzuregen, das Strafmaß deutlich zu erhöhen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Die Polizei wird gebeten, bei Verdacht auf illegale Fällungen kurzfristig einzuschreiten und diese einzustellen.

Es werde befürchtet, dass illegale Fällungen, wie in der Frihindorfstraße in Obermenzing, den sozialen Frieden gefährden, eine nicht akzeptable Nachverdichtung vorantreiben und den Gartenstadtcharakter gefährden. Illegale Fällungen dürften Bauträger*innen und Investor*innen nicht dazu verleiten, die im Vergleich zu den Gesamtbaukosten zu vernachlässigenden Strafzahlungen in Kauf zu nehmen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist inhaltlich auf die Ausführungen unter Ziffern 2.4.3. bis 2.4.6.. Der Ermessensspielraum wird bereits ausgeschöpft. Die Thematik wird mit der Staatsregierung besprochen. Mit der Polizei wurde bereits ein Gespräch über eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde geführt.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 12.03.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.13. Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach vom 13.01.2020 zu Ziffer 2.1 der Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 16921 (Anlage 15)

Mit diesem Antrag wird – unter Bezugnahme auf Ziffer 2.1. der Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 16921 – als Ersatzpflanzungsäquivalent eine höhere Ausgleichszahlung gefordert. Dem Bezirksausschuss 16 erscheint die derzeitige Ausgleichszahlung in Höhe von 750 Euro als nicht ausreichend. Zur Orientierung werden Kosten für eine ca. 22-24 Jahre alte Hainbuche mit einem Stammumfang von 30/40 cm, welche bereits bei ca. 900 Euro liegen würden, angeführt.

Demzufolge fordert der Bezirksausschuss 16 einen Betrag von 2.500 Euro für eine adäquate Ersatzpflanzung sowie die doppelte Höhe bei illegalen Baumfällungen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu inhaltlich wie folgt Stellung: Die Höhe der Ausgleichszahlungen bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 4 der BaumschutzV nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich sind. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.8. verwiesen.

Die Pflanzung von Ersatzbäumen mit 30/40 cm Stammumfang ist aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung auf privaten Flächen fachlich nicht sinnvoll (Anwachs-schwierigkeiten/anspruchsvolle Anwachspflege) und auch nicht angemessen, so dass auch die vergleichsweise höheren Anschaffungskosten nicht in die Berechnung der Ausgleichszahlung einfließen können.

Eine Verdoppelung der Ausgleichszahlungen im Falle illegaler Baumfällungen ist rechtlich nicht zulässig. Die Ausgleichszahlung dient allein der Umsetzung einer Ersatzpflanzung und orientiert sich daher entsprechend § 7 Abs. 4 BaumschutzV ausschließlich an den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich sind. Die Sanktionierung ungenehmigter Fällungen erfolgt jedoch im Wege von Bußgeldern (vgl. hierzu Ziffer 2.4.2.).

Dem Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach vom 13.01.2020 zu Ziffer 2.1 der Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 16921 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

5.14. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07729 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 10 - Moosach vom 29.04.2020: Antrag zum Baumschutz: Den Spielraum der Baumschutzverordnung ausschöpfen und angemessene Ersatzpflanzungen einfordern! (Anlage 16)

In dem Antrag wird dargestellt, dass die derzeitige Regelung zu Ersatzpflanzungen die ökologischen Funktionen des gefälltten Baumbestandes nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.7., 3.8. sowie 5.5. wird verwiesen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07729 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 10 - Moosach vom 29.04.2020 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.15. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019: Baumrecht vor Baurecht (Anlage 17)

Diese Empfehlung zielt darauf ab, dass schützenswerter Baumbestand, wie beispielsweise über 80-jährige Buchen und Eichen, gesetzlich gewährleistet wird und die Untere Naturschutzbehörde dies konsequent überwacht, zum Beispiel durch Ortsbesichtigungen. Baumschutz kann nur unter den rechtlichen Rahmenbedingungen, denen das Baurecht Grenzen setzt, vollzogen werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist hierzu inhaltlich auf die Ausführungen zu Ziffer 3.9. des Vortrags.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.16. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019: Gartenstadt Obermenzing; Drastische Erhöhung des Bußgeldes für Baumrodungen ohne Genehmigung (Anlage 18)

Mit dieser Empfehlung wird die Landeshauptstadt München und Herr Oberbürgermeister Reiter aufgefordert, sich an den Landesgesetzgeber zu wenden und maßgeblich auf eine drastische Erhöhung des Bußgeldkatalogs von bis zu 50.000 Euro auf wenigstens 500.000 Euro im Rahmen der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes hinzuwirken. Der Dreistigkeit von Auftraggebern illegaler Fällungen, die an verschiedenen Beispielen beschrieben wird, müsse Einhalt geboten werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist dazu inhaltlich auf die Ausführungen zu dem unter diesem Gesichtspunkt gleichgelagerten Antrag unter Ziffer 5.1. sowie auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.4. zur Erhöhung des Bußgeldrahmens. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

5.17. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019: Schutz der Bäume und des Charakters / der städtebaulichen Kultur im Stadtviertel (Anlage 19)

Mit dieser Empfehlung wird gefordert, der Stadtrat möge beschließen, alle rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um Lebens- und Kulturraumzerstörungen wirksam zu verhindern. Als Beispiele angeführt werden höhere Strafzahlungen, Koppelungen des Baumbestands an die Baugenehmigung sowie eine bessere Überwachung der Bauvorhaben. Entsprechende Gesetzesänderungen sollen angeregt werden.

Die bisherigen Strafen reichten nicht aus, um illegale Baumfällungen zu verhindern.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.1. und die Ausführungen unter Ziffer 2.4.5. verwiesen. Unter Ziffer 3.3. werden die derzeitigen Möglichkeiten zur Kontrolle von Baumenschutzmaßnahmen, die für Bauvorhaben angeordnet werden, dargestellt und darüber hinausgehende Vorschläge gemacht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

6. Ausblick

Die Blickwinkel, unter denen Bäume wahrgenommen werden, sind vielfältig:

Sie können aus biologischer, kulturhistorischer, rechtlicher, emotionaler, ästhetischer, aus privater und öffentlicher Sicht betrachtet werden. Sie können sich finanziell belastend oder auch wertsteigernd auswirken. Sie können gleichermaßen Werbeträger, Klimaanlage, Biotop, Gestaltungselement oder Risikofaktor sein.

Dies erklärt die vielen unterschiedlichen Erwartungen, die an Baumschutz gestellt werden. Der Beschluss stellt die derzeitigen und derzeit möglichen Rahmenbedingungen für Baumschutz dar. Das Spannungsfeld, in dem Baumschutz von der einen Seite gefordert, von der anderen Seite bekämpft wird, kann nur die Gesellschaft ordnen und lösen. Auch die Flächen, auf denen Bäume wachsen, gedeihen und ihre Wohlfahrtwirkungen entfalten können, müssen letztlich von der Stadtgesellschaft auf Kosten anderer Flächen bereit gestellt werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Mobilitätsreferat und mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden Belange abgestimmt. Die Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz ist als Anlage 20 beigefügt. Das Baureferat, das Kommunalreferat, das Mobilitätsreferat und das Referat für Klima und Umwelt haben Abdruck erhalten.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Bezirksausschüsse des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln und des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hätten grundsätzlich ein Anhörungsrecht im Rahmen der Behandlung der Empfehlung der Bürgerversammlung. Nachdem hier aber alle 25 Bezirksausschüsse von den Forderungen der Empfehlung betroffen sind, erfolgt keine Anhörung. Darüber hinaus sieht die Satzung für die Bezirksausschüsse in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse des 1. bis 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher und der zuständigen Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin, in dem die fachlichen Grundlagen des Baumschutzes kurz zusammengefasst, die derzeitigen baumschutzrechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt sowie Möglichkeiten für stärkeren Baumschutz durch Vorschläge für eine baumfreundlichere Änderung der Rechtslage und durch die Definition weiterer Baumstandorte und eine stärkere Kontrolle/Beratung ausgelotet werden, wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Grenzbauminitiative wie unter Ziffer 3.5.1. dargestellt, umzusetzen und analog die Initiative „Extrabaum“ auszuarbeiten.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt und das Mobilitätsreferat wird gebeten, in Abstimmung mit dem Baureferat im Rahmen der Verkehrswende - wie in den Ziffern 3.6.2 und 5.9 beschrieben - im Zuge der Neuaufteilung von Verkehrsflächen, Flächen für neue Baumstandorte zu prüfen, zu definieren und zu entwickeln.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Baumschutzkampagne, wie unter Ziffer 4.2 ausgeführt, fortzusetzen.
5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird gebeten, die erforderlichen personellen Kapazitäten und Sachmittel zu benennen, die für die Erfassung des Grünvolumens für Monitoringzwecke bezüglich des Erhalts der innerstädtischen Durchgrünung, wie unter Ziffer 3.6.1 dargestellt, erforderlich sind und dem Stadtrat die Ergebnisse darzustellen.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, jährlich die Gesamtbilanz der durch die Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Baumfällungen und angeordneten Neupflanzungen zu erstellen und zu veröffentlichen.
7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, bei Anträgen zur Fällung von Bäumen auf der Grundlage eines zu erarbeitenden Kriterienkatalogs die Ersatzpflanzungen differenzierter (in Abhängigkeit von Größe, Standort, Art, voraussichtlicher Lebensdauer des zu fällenden Baumes o.ä.) anzuordnen.
8. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird abweichend von Ziffer 3 des Beschlusses der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / 16921), beauftragt, im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Änderung der Baumschutzverordnung die Forderung nach einer Kautions- / Sicherheitsleistung gemäß den Ausführungen unter 3.4. als „Kann-Bestimmung“ in die Verordnung aufzunehmen.
9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05024 von Herrn StR Frieder Vogelsong vom 22.02.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
12. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
13. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06287 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
14. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06288 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
15. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06289 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.11.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
16. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06756 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
17. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06753 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
18. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00919 von der Fraktion ÖDP / FW vom 13.01.2021, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
19. Der Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.03.2019 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
20. Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach vom 13.01.2020 zu Ziffer 2.1 der Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 16921 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
21. Der Antrag Nr. 14-20 / B 07729 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 10 - Moosach vom 29.04.2020 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
22. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des - 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
23. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
24. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
25. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)

Elisabeth Merk

Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III. mit der Bitte um Kenntnisnahme

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA 10,16, 19, 21 (11 x)
3. An den Bezirksausschuss 1 bis 25
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Mobilitätsreferat
7. An das IT-Referat
8. An das Referat für Klima und Umwelt
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 2
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3